

bne-Stellungnahme zum

Referentenentwurf des BMWi vom 15.8.2012 für ein Drittes Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften

Der Umbau der Energieversorgung zu einem System mit 80 Prozent Erneuerbaren im Jahr 2050 ist nicht nur eine gigantische Herausforderung in Bezug auf die technologische Entwicklung sondern auch mit enormen Investitionen verbunden. Der bne unterstützt das Ziel der Energiewende, doch die Kosten dieses Projekts müssen so weit wie möglich durch Effizienz- und Wettbewerbsverbesserungen gedämpft werden. Das kann nur gelingen, wenn die Potenziale zur Kosteneinsparung tabulos analysiert und realisiert werden. Es muss unbedingt vermieden werden, dass durch unnötige Maßnahmen, die für die Energiewende nur scheinbar erforderlich sind, Mehrkosten – oder gar neue Monopole – geschaffen werden. Doch genau diese Gefahr droht: Aktuelle Gutachten übertreffen sich gegenseitig in der Feststellung der für den Netzausbau notwendigen Kosten. Darüber hinaus werden bereits regelmäßig Forderungen nach höheren Netzrenditen geäußert – ohne dass die Netzbetreiber diese Forderung mit einer Offenlegung der zugrundeliegenden Zahlen untermauern. Hier sind die regulierten Monopole in der Pflicht, der Gesellschaft nachvollziehbar zu erklären, ob und wozu sie das Geld wirklich benötigen. Denn das Monopol kennt kein Geschäftsgeheimnis.

I. EnWG: Veröffentlichung der Netzentgelte und Umlagen einheitlich und verbindlich bis zum 15. Oktober eines Jahres

Nur eine frühzeitige Information aller Lieferanten verhindert Informationsasymmetrien und damit Wettbewerbsverzerrungen. „Die Vorschriften zur informatorischen Entflechtung von Netz und Vertrieb können in ihrer jetzigen Ausprägung eine Benachteiligung von Wettbewerbern nur bedingt verhindern“, so auch das Fazit der Monopolkommission in ihrem Sondergutachten Strom und Gas 2011 (Seite 148) – nach Berichten der Bundesnetzagentur über „Defizite in dem Bereich“. Gerade weil die gesetzlichen Vorschriften zur operationellen Trennung von Netz und Vertrieb wegen der De-minimis-Regelung für mehr als 90 Prozent der Strom- und Gasverteilnetzbetreiber nicht gilt, ist auch die informatorische Trennung des Netzes von den übrigen Geschäftsbereichen nur schwer zu kontrollieren. Die Folge: Verstöße gegen § 6a EnWG können nur in seltenen Fällen nachgewiesen und verfolgt werden.

Die Kalkulation der Preise für die Letztverbraucher erfolgt durch die Lieferanten auf Basis der Netzentgelte vom 15. Oktober. So wenig wie den Kunden vorläufige oder ungefähre Preise zumutbar sind, so wenig ist den Lieferanten ein vorläufiges Netzentgelt zumutbar, da sie sonst einem erheblichen Preisrisiko ausgesetzt sind. Dies gilt in gleichem Maße auch für die Netzentgeltumlagen wie die **Umlage nach § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV** (im Folgenden: § 19-Umlage) sowie die mit dieser EnWG-Änderung geplante Einführung der sogenannten **Offshore-Umlage**. Nur auf Basis der endgültigen Entgelte und Umlagen kann ein Lieferant zuverlässig kalkulieren und z.B. Preisgarantien für das Folgejahr abgeben. **Es müssen in jedem Fall die endgültigen, für das nächste Jahr verbindlich geltenden Netzentgelte bis zum 15. Oktober veröffentlicht werden.** Bzgl. der bis dahin nicht abschließend ermittelten Kosten oder Erlöse hat jeder Netzbetreiber die Möglichkeit, diese Positionen in das Regulierungskonto einzubringen. Nach der in Artikel 6 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Umstellung auf den jährlichen Ausgleich des Regulierungskontos, würden heute anfallende Kosten somit spätestens in den Netzentgelten des übernächsten Jahres berücksichtigt werden.

- **Netzentgelte: Streichung von Satz 2 in § 20 Abs. 1 EnWG**

Die mit der Gesetzesnovelle 2011 eingeführte Frist zur rechtzeitigen Veröffentlichung der Netzentgelte (15. Oktober) in § 20 Abs. 1 EnWG hat die Netzzugangsbedingungen erheblich verbessert. Diese Änderung setzte einen Schlusspunkt unter die bisherige Praxis, nach der die Netzentgeltänderungen zum 1. Januar oft erst wenige Tage vor Wirksamwerden veröffentlicht wurden. **Problematisch ist jedoch Satz 2 des Paragraphen, welcher den Netzbetreibern die Möglichkeit einräumt, zum 15. Oktober lediglich vorläufige Netzentgelte zu veröffentlichen.**

Die Bundesnetzagentur geht davon aus, dass die Netzbetreiber die Entgelte zum 15. Oktober so genau wie möglich kalkulieren. Dafür gibt es jedoch keinerlei Garantie. Da die für den Netzzugang relevanten Netzentgelte inklusive der gewälzten Kosten aus den vorgelagerten Netzen von mehreren Faktoren abhängen, behalten sich alle Netzbetreiber vor, ihre Entgelte bis zum 1. Januar noch einmal anzupassen. Die Schwierigkeit mit der rechtzeitigen Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte ist nicht auf den Strombereich begrenzt, wie folgender Artikel vom 26. Oktober 2011 im Energieblog der Kanzlei BBH belegt: <http://www.derenergieblog.de/alle-themen/energie/gas-netzentgelte-teurer-jahreswechsel/>.

Ein Zitat daraus: „Die Verteilnetzbetreiber werden ihre Netzentgelte für das Jahr 2012 entsprechend anpassen müssen. Dass die Frist, diese zu ermitteln und im Internet zu veröffentlichen, am 15. Oktober abgelaufen ist, schadet nichts: Bis zum Jahreswechsel ist es erlaubt, die veröffentlichten Preise noch zu korrigieren.“

Die aktuelle Regelung verhindert, dass der Lieferant auf die am 15. Oktober veröffentlichten Netzentgelte vertrauen kann. Gleichzeitig existiert keine Regelung die verhindert, dass nicht nur jene als vorläufig gekennzeichnete Netzentgelte, sondern auch Entgelte anderer Preisblätter angepasst werden. Nur eine eindeutige Fristvorgabe stellt sicher, dass nicht nach dem 15. Oktober Gründe gefunden werden, die Netzentgelte erneut anzupassen. Unser Vorschlag zur Anpassung des EnWG ist daher, Satz 2 des § 20 Absatz 1 ersatzlos zu streichen.

- **Offshore-Umlage: Mitteilung an nachgelagerte Netze bis zum 30. Sept.**

Für diese Umlage muss das Gleiche gelten wie für die Netzentgelte und die EEG-Umlage: Die ab dem 1. Januar des Folgejahres geltenden Umlagen sind spätestens zum 15. Oktober des Vorjahres verbindlich zu veröffentlichen. Spätere Veröffentlichungen oder nochmalige Anpassungen nach dem 15. Oktober sollten nicht zugelassen werden. Damit jedoch die Verteilnetzbetreiber am 15. Oktober verbindliche Entgelte veröffentlichen können, **müssen zuvor** von den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB)

- die auszugleichenden Kosten ermittelt,
- die Belastungen zwischen den ÜNB ausgeglichen
- und schließlich die Umlage den nachgelagerten Netzbetreibern mitgeteilt werden.

Gemäß **§ 17e Abs. 6 Satz 1 EnWG-Entwurf** ist jedoch die Ermittlung der auszugleichenden Kosten erst bis zum 30. September vorgesehen. Dieser Termin ist zu spät, um eine rechtzeitige Veröffentlichung der Offshore-Umlage zeitgleich mit der Veröffentlichung der Netzentgelte sicherzustellen. Unser Vorschlag ist daher, dass sowohl die Offshore-Umlage als auch die § 19-Umlage den nachgelagerten Netzen bis zum 30. September für das Folgejahr übermittelt werden. Im KWKG beginnt der Belastungsausgleich mit einer Kostenermittlung durch die ÜNB zum 30. Juni!

- **Offshore- und § 19-Umlage: „in“ statt „auf“ die Netzentgelte**

Der Verweis auf das KWKG hinsichtlich des Mechanismus der Umlage in **§ 17e Abs. 7 EnWG-Entwurf** ist nur bedingt geeignet – wie schon vergangenes Jahr die erst Ende Dezember 2011 veröffentlichte § 19-Umlage zeigte. Der Fördermechanismus des KWKG ist jedoch nicht vergleichbar mit der Regelung zur Entlastung industrieller Großverbraucher von den Netzentgelten (§ 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV) bzw. dem nun geplanten Ausgleich von Entschädigungszahlungen, Versicherungsprämien und -leistungen über die Offshore-Umlage. Letztere sind praktisch Teil der Netznutzungsentgelte, welche gemäß Anreizregulierungsverordnung als nicht beeinflussbare Kosten in die zu bildenden Netzentgelte einfließen.

Es ist daher hier in § 17e Abs. 7 des EnWG-Entwurfs unbedingt klarzustellen, dass die Offshore-Umlage eine Umlage ist, die **in den Netzentgelten enthalten** ist. Der Ausweis einer weiteren Umlage (IT-Kosten!) neben Netzentgelten, Konzessionsabgabe, EEG- und KWKG-Umlage auf den Stromrechnungen würde die Stromlieferanten mit zusätzlichem Aufwand belasten und ist auch aus Transparenzgründen gegenüber den Verbrauchern nicht zielführend.

II. EnWG: Haftungsbegrenzung bei grober Fahrlässigkeit und unkontrollierte Umlage der Kosten auf die Letztverbraucher ist schwerer Grundrechtseingriff

- **Mangelnde Kontrolle der Kosten beseitigen**

Die jetzt im Zusammenhang mit der Anbindung der Offshore-Anlagen erkennbar gewordenen Haftungsrisiken der Übertragungsnetzbetreiber sollen mit dem **§ 17e EnWG-Entwurf** sehr weitgehend auf die Letztverbraucher gewälzt werden. Die Letztverbraucher haben jedoch keine ausreichende Handhabe, die Höhe der in Rechnung gestellten Entschädigungszahlungen zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen. Denn nach Artikel 6 des Gesetzentwurfs sollen die Entschädigungszahlungen im Sinne der Anreizregulierung als nicht beeinflussbare Kosten gelten und würden damit nicht der Effizienzkontrolle der Anreizregulierung unterliegen. Nicht einmal eine jährliche Kostenprüfung durch die Bundesnetzagentur ist explizit vorgesehen. Dies ist auch deshalb **problematisch**, da die Netzbetreiber **Entschädigungsforderungen der Anlagenbetreiber vollständig an die Letztverbraucher weitergeben** könnten; nach dem aktuellen Regelungsentwurf hätten die Netzbetreiber grundsätzlich keine Anreize, die Forderungen der Anlagenbetreiber kritisch zu prüfen. Zudem haben die Netzbetreiber

unterschiedliche Belastungen zu tragen, je nachdem welcher Fall vorliegt – leichte oder grobe Fahrlässigkeit oder gar Vorsatz. Damit hätten die Netzbetreiber einen Anreiz, die tatsächlichen Gründe für den Ausfall der Anlagen zu verschleiern. Eine Überprüfung der Gründe ist jedoch nicht vorgesehen. Hier müssen **unbedingt Kontrollmechanismen** ergänzt werden, um eine **korrekte Ermittlung der umlagefähigen Kosten** zu gewährleisten.

- **Klare Definition des Schadensereignisses**

Um die Kosten für die Letztverbraucher zu begrenzen und die Offshore-Anlagenbetreiber an den Risiken zu beteiligen, wurde in **§ 17e Abs. 3 und 4 EnWG-Entwurf** eine Begrenzung der Schadensersatzansprüche auf 100 Millionen Euro je Schadensereignis vorgesehen. Eine solche Obergrenze für die Schadensersatzansprüche ist sachgerecht, da damit zumindest ein Teil der Standortrisiken beim Anlagenbetreiber verbleibt. Allerdings bleibt der Begriff des Schadensereignisses unklar. Hier sollte eine **konkrete Auslegungshilfe** ergänzt werden, damit die Begrenzung nicht ins Leere läuft.

- **Weitgehende Haftungsfreistellung bei grober Fahrlässigkeit untragbar**

Die weitgehende Haftungsbeschränkung bei grober Fahrlässigkeit in **§ 17e Abs. 4 Nr. 2 EnWG-Entwurf** ist sehr bedenklich. Bei grober Fahrlässigkeit handelt es sich um ein unentschuldigbares Fehlverhalten, das ein gewöhnliches Maß übersteigt. Die **Überwälzung von Schäden**, die auf grober Fahrlässigkeit beruhen, mithin also für den Übertragungsnetzbetreiber **bei ausreichendem Bemühen vermeidbar** sind, ist **nicht mehr angemessen**. Die Übertragungsnetzbetreiber werden damit von zentralen Sorgfaltspflichten entbunden, ohne dass ein Nutzen für die Allgemeinheit erkennbar wird. Hier muss mindestens der **Eigenanteil der Netzbetreiber deutlich angehoben** werden.

- **Bessere Abstimmung von Netzausbau und EEG-Zubau – auch Onshore**

Eine bessere Koordinierung von Netzausbau und Ausbau der EEG-Anlagen, wie sie jetzt in den **§§ 17a bis 17d EnWG-Entwurf** vorgesehen ist, ist grundsätzlich zu begrüßen. Nur wenn die notwendigen Netzkapazitäten vorhanden sind oder zumindest in realistischem Zeitrahmen zu erwarten sind, ist der weitere Zubau von Erzeugungsanlagen sinnvoll. Allerdings wird im vorliegenden EnWG-Entwurf nur die Offshore-Netzanbindung betrachtet. Ob die notwendige Netzkapazität an Land vorhanden ist bzw. rechtzeitig sein wird, um die Offshore

erzeugte Strommenge in die Lastzentren abführen zu können, wird nicht berücksichtigt. Es entstehen nach § 12 EEG jedoch auch dann Ansprüche auf Entschädigungszahlungen, wenn EEG-Anlagen aufgrund von Netzengpässen ihre Erzeugung nicht vollständig in das Netz einspeisen können. Hier wird deutlich, dass auch der **landseitige Netzausbau verbindlich geregelt werden muss**, damit auch hier Entschädigungszahlungen vermieden werden.

- **Doppelter Deckel: Umlage nicht auf Kosten kleiner Stromverbraucher**

Grundsätzlich begrüßen wir, dass die Offshore-Umlage gedeckelt werden soll (§ 17e Abs. 7 EnWG-Entwurf). Jedoch würden mit der Einführung einer zweiten Deckelung der Umlage für alle Verbräuche, die den im KWKG festgelegten Grenzwert von 100.000 kWh Jahresverbrauch übersteigen, erneut private Stromverbraucher und kleine Gewerbekunden die Kosten der Offshore-Anbindung über die Offshore-Umlage zu einem viel höheren Anteil – gemessen am Energieverbrauch – tragen müssen. Eine solche Regelung wird die Diskussion um die gerechte Verteilung der finanziellen Lasten der Energiewende weiter anheizen. Statt einzelne Verbraucher von den Kosten auszunehmen, sollten die Kosten insgesamt möglichst gering gehalten werden. Auch so können die gewerblichen Großverbraucher vor zu hohen Energiepreisen bewahrt werden.

- **Übergangsvorschrift: Umlage kann erstmals für 2014 erhoben werden**

Da bereits absehbar ist, dass das Gesetz frühestens im Oktober in Kraft treten kann, werden die Schätzungen zur Umlage der Kosten nicht bis zum 30. September 2012 verfügbar sein. Damit ist jedoch auch die rechtzeitige Bekanntgabe der Werte vor dem 15. Oktober gefährdet. Um eine kurzfristige Netzentgeltanpassung zu vermeiden, muss die Einführung dieses neuen Netzentgeltbestandteils auf das nächste Jahr verschoben werden. Dies ist durch eine entsprechende Ergänzung in § 17e Absatz 6 Satz EnWG-Entwurf klarzustellen.

- **Haftungsfreistellung wirft grundsätzliche Fragen auf**

Die vorgeschlagene Haftungsbegrenzung für Übertragungsnetzbetreiber wirft sehr grundsätzliche Fragen auf: Sind die Standortrisiken von Offshore-Anlagen und dadurch entstehende Kosten in den Ausbauzielen für Offshore-Windkraftanlagen ausreichend berücksichtigt worden? Müssen die Ausbauziele bei Berücksichtigung dieser Kosten neu definiert werden?

Kann durch eine andere Aufgabenteilung eine geeignetere Risikoverteilung erreicht werden? Gibt es weitere Möglichkeiten, die Kosten des Netzausbaus auf ein effizientes Niveau zu begrenzen?

Die Haftungsfreistellung für Übertragungsnetzbetreiber muss Anlass sein, die bisher gewählten Instrumente zur Umsetzung der Energiewende im aktuellen politischen Diskurs auf den Prüfstand zu stellen. Die Haftungsrisiken der Übertragungsnetzbetreiber beim Offshore-Netzausbau zeigen exemplarisch, dass die bisherigen Instrumente vermeidbare Kosten verursachen. Hier gilt es, neue, marktnahe Instrumente einzuführen, die zu einem insgesamt kosteneffizienteren System führen.

III. Anreizregulierung: Jährlicher Ausgleich des Regulierungskontos nur bei angepassten Fristen für Datenbereitstellung durch Netzbetreiber möglich

Die Änderungen in **§ 5 und § 4 Anreizregulierungsverordnung (ARegV)** des Gesetzentwurfs verschieben die Anforderungen an die Regulierungsbehörden: Bisher gab es **innerhalb der Regulierungsperiode** von fünf Jahren nur einzelne Fälle, in denen die Regulierer Anträge auf Anpassung der Erlösobergrenze bearbeiten mussten (Erweiterungsfaktor oder unzumutbare Härte). Zukünftig müssten die Regulierungsbehörden jedes Jahr

- die von den Netzbetreibern zu übermittelnden Daten prüfen,
- den Saldo des Regulierungskontos ermitteln und
- den Netzbetreibern den Bescheid über die Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenzen zustellen.

Alle Elemente dieses Prozesses sind zwar in der ARegV angelegt, allerdings sind die Fristen ungeeignet im Hinblick auf die Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte spätestens zum 15. Oktober: Denn gemäß § 28 Abs. 2 ARegV übermitteln die Netzbetreiber der Regulierungsbehörde erst zum 30. Juni (!) die notwendigen Daten zur Führung des Regulierungskontos. Dieser Termin ist viel zu spät, um den Regulierungsbehörden noch ausreichend Zeit zu geben, den Kontosaldo zu ermitteln, diesen den Netzbetreibern zu übermitteln und ihn schließlich auch noch durch die Netzbetreiber in der Netzentgeltbildung nach § 17 ARegV zu berücksichtigen – von der Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 EnWG ganz zu schweigen. Eine recht **einfache Lösung** ist die **Anpassung der Frist in**

§ 28 Abs. 2 ARegV auf den 1. April analog den Fristen zur Übermittlung der Vorjahresdaten gemäß § 28 Abs. 4 ARegV und § 24 Abs. 4 StromNEV. Eine erklärende Übersicht des Fristenkorsetts der Anreizregulierung und Kennzeichnung der notwendigen Anpassung liefern wir Ihnen kurzfristig nach.

Die weiteren bne-Hauptforderungen zur EnWG-Novelle im Überblick:

Transparenz im Netzbetrieb als oberstes Gebot

- Zu § 20 EnWG: Veröffentlichungspflicht der Netzbetreiber für Kennzahlen der Netzentgeltregulierung
- Ergänzung zu §§ 6a, 71 und 84 EnWG: Netzbetreiber als natürliche Monopole haben keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und dürfen keine Informationen zurückhalten
- Zu § 6b: effektive buchhalterische Entflechtung durch klare Veröffentlichungspflichten

Diskriminierungsfreier Netzzugang und leistungsfähige Verteilnetze -

Dringend notwendige Streichung der Ausnahmen für kleine Verteilnetze

- Zu § 14: Ausnahmslose Zuarbeit aller Verteilnetze zum Netzentwicklungsplan
- Zu § 7a: Getrennte Markenkommunikation für Netz und Vertrieb muss ohne Ausnahme für alle vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen gelten
- Zu § 20: Effizienter Netzzugang durch bundesweit einheitlich gültige Musterverträge
- Zu § 19: Standardisierung der Technischen Anforderungen der Stromverteilnetzbetreiber und Konsultation der Netznutzer zu einem gemeinsamen Entwurf

Konzessionsvergabe: Klare Regeln und diskriminierungsfreie Vergabe

- Zu § 48: Untersagung von Nebenabreden zwischen Netzbetreibern und Gemeinden im Konzessionsvertrag zur Erhebung der Konzessionsabgabe
- Zu § 46 und § 48: Exakte Marktrollenbezeichnung im Gesetz zur Klarstellung der Rahmenbedingungen für die Neuvergabe auslaufender Konzessionsverträge

Regulierungsbehörden und behördliches Verfahren

- Zu §§ 30, 32, 65: Anpassung des Anwendungsbereichs an das 3. EU-Energie-Binnenmarktpaket

- Zu § 75: Zulassung aller Betroffenen zum Beschwerdeverfahren
- Zu § 71 und § 84: Keine Geschäftsgeheimnisse im Monopol
- Zu § 74: Vollständige Publikation von Verfahrenseinleitungen und Beschlüssen

Berlin, den 20. August 2012

Weitere bne-Anmerkungen zum Gesetzentwurf im Einzelnen:

Text BMWi-Referentenentwurf vom 15.08.2012	bne-Änderungsvorschlag	Anmerkungen und Begründungen zu den Änderungsvorschlägen
<p>Artikel 1 Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Januar 2012 (BGBl. I S. 74) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>		
<p>1.</p>		
<p>In § 4 Absatz 3 werden nach der Angabe „§ 7“ die Wörter „oder den §§ 8 bis 10“ eingefügt.</p>	<p>Ergänzung in Absatz 2: (2) Die Genehmigung nach Absatz 1 darf nur versagt werden, wenn der Antragsteller nicht die personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt, um den Netzbetrieb entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes auf Dauer zu gewährleisten und den Anforderungen an seine Marktrolle gerecht zu werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann auch der Betrieb einer in Absatz 1 genannten Anlage untersagt werden, für dessen Aufnahme keine Genehmigung erforderlich war. Die Genehmigung kann auch verweigert werden, wenn die Größe des Netzbetriebs keinen effizienten Betrieb erwarten lässt. Dies ist zu vermuten, wenn weniger als 10.000 Kunden in dem Netz angeschlossen sind.</p>	<p>Gerade vor dem Hintergrund des Trends zur Rekommunalisierung und der Zunahme der verschiedenen Marktrollen, muss sichergestellt werden, dass jeder Netzbetreiber allen Anforderungen an seine Marktrolle gerecht wird (z.B. Einhaltung der Vorgaben der Bundesnetzagentur wie GPKE, WiM, MaBiS usw.).</p>
<p>2. § 6b wird wie folgt geändert:</p>		

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Energieversorgungsunternehmen“ durch die Wörter „Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 3 Nummer 38, einschließlich rechtlich selbständiger Unternehmen, die zu einer Gruppe verbundener Elektrizitäts- oder Gasunternehmen gehören und mittelbar oder unmittelbar energiespezifische Dienstleistungen erbringen, und rechtlich selbständige Netzbetreiber sowie Betreiber von Speicheranlagen“ ersetzt, nach dem Wort „Jahresabschluss“ werden die Wörter „und Lagebericht“ eingefügt und der Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt und folgende Wörter eingefügt: „§ 264 Absatz 3 und § 264b des Handelsgesetzbuchs sind insoweit nicht anzuwenden.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Energieversorgungsunternehmen“ durch die Wörter „Unternehmen nach Satz 1“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Hierbei sind insbesondere Leistung und Gegenleistung anzugeben.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Unternehmen, die im Sinne von § 3 Nummer 38 zu einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verbunden sind,“ durch die Wörter „Unternehmen nach Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird das Wort „der“ vor dem Wort „Konten“ durch die Worte „zu den“ ersetzt.

cc) In Satz 6 werden nach dem Wort „aufzustellen“ die

Wir begrüßen diese Klarstellung.

Wir begrüßen die ergänzenden Vorgaben zu den anzugebenden Geschäften, denn dadurch kann Aussagekraft der Veröffentlichung deutlich verbessert werden. Sofern bisher von verbundenen Unternehmen überhaupt solche Informationen veröffentlicht wurden, dann in nicht nachvollziehbarer Form.

<p>Wörter „und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen“ eingefügt“</p> <p>d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt und nach dem Wort „Bestimmungen“ die Wörter „gegenüber dem Unternehmen nach Absatz 1 durch Festlegung nach § 29 Absatz 1“ eingefügt.</p> <p>bb) Folgender Satz 3 wird angefügt: „Eine solche Festlegung muss spätestens sechs Monate vor dem Bilanzstichtag ergehen.“</p> <p>e) Absatz 7 wird durch folgende Absätze 7 und 8 ersetzt:</p> <p>„(7) Der Abschlussprüfer hat der Regulierungsbehörde unverzüglich nach Feststellung des Jahresabschlusses eine Ausfertigung des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 321 HGB (Prüfungsbericht) einschließlich erstatteter Teilberichte zu übersenden. Der Prüfungsbericht ist fest mit dem geprüften Jahresabschluss, dem Lagebericht und den erforderlichen Tätigkeitsabschlüssen zu verbinden. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über die Versagung sind im Prüfungsbericht wiederzugeben. Der Lagebericht muss auf die Tätigkeiten nach Absatz 3 Satz 1 eingehen. Geschäftsberichte zu den in Absatz 3 Satz 1 und 2 aufgeführten Tätigkeitsbereichen sind von den Unternehmen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Tätigkeitsabschlüsse zu den Tätigkeitsbereichen, die nicht in Absatz 3 Satz 1 aufgeführt sind, hat die Regulierungsbehörde als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Prüfberichte von solchen Unternehmen nach Absatz 1 Satz 1, die mittelbar oder unmittelbar energiespezifische Dienstleistungen erbringen, sind der Regulierungsbehörde zu übersenden, die für das regulierte Unternehmen nach § 54 Abs. 1 zuständig ist.</p>	<p>„(7) Der Abschlussprüfer hat der Regulierungsbehörde unverzüglich nach Feststellung des Jahresabschlusses eine Ausfertigung des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 321 HGB (Prüfungsbericht) einschließlich erstatteter Teilberichte zu übersenden. Der Prüfungsbericht ist fest mit dem geprüften Jahresabschluss, dem Lagebericht und den erforderlichen Tätigkeitsabschlüssen zu verbinden. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über die Versagung sind im Prüfungsbericht wiederzugeben. Der Lagebericht muss auf die Tätigkeiten nach Absatz 3 Satz 1 eingehen. Geschäftsberichte zu den in Absatz 3 Satz 1 und 2 aufgeführten Tätigkeitsbereichen sind von den Unternehmen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Nur Tätigkeitsabschlüsse zu den Tätigkeitsbereichen, die nicht in Absatz 3 Satz 1 aufgeführt sind, hat die Regulierungsbehörde als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Prüfberichte von solchen Unternehmen nach Absatz 1 Satz 1, die mittelbar oder unmittelbar energiespezifische Dienstleistungen erbringen, sind der Regulierungsbehörde zu</p>	<p>Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind nur dann verfassungsrechtlich schützenswert gegenüber Einsichtsvorgängen Dritter, wenn es sich um wettbewerbsrelevante Daten handelt. Da Energieversorgungsnetze natürliche Monopole darstellen (und nur deshalb der Regulierung unterliegen), handelt es sich bei Informationen über diese Monopole grundsätzlich nicht um schützenswerte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Ergänzung des Wortes „nur“ soll hier der Klarstellung dienen.</p>
--	--	---

<p>(8) Unternehmen, die nur deshalb als vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 3 Nummer 38 gelten, weil sie auch Betreiber eines geschlossenen Verteilernetzes sind, und ihre Abschlussprüfer sind von den Verpflichtungen nach Absatz 4 und Absatz 7 ausgenommen. Die Befugnisse der Regulierungsbehörde bleiben unberührt.“</p>	<p>übersenden, die für das regulierte Unternehmen nach § 54 Abs. 1 zuständig ist.</p>	
<p>10. In § 19a Satz 1 werden die Wörter „, die von Haushaltskunden genutzt werden“ gestrichen.</p>	<p>Wichtige weitere Ergänzung zu § 19a: Die Bundesnetzagentur und das Bundeskartellamt legen bis zum 1. Oktober 2013 einen Bericht an das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie mit einer Evaluierung der L-Gas-Ressourcen in Deutschland und den daraus folgenden wirtschaftlichen Wirkungen auf den Erdgasmarkt, die Verbraucher und die Gasversorgungsnetze vor. Sie können Vorschläge zu einer Weiterentwicklung des Marktes und Handlungsvorschläge insbesondere zur Umsetzung einer dauerhaften Umstellung der Gasqualität von L-Gas auf H-Gas machen. Die Bundesnetzagentur und das Bundeskartellamt sollen den Bericht nach Satz 1 unter Beteiligung der Länder sowie der betroffenen Wirtschaftskreise erstellen und internationale Erfahrungen berücksichtigen. Sie hören die betroffenen Wirtschaftskreise an und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Bericht hat die von den Ferngasnetzbetreibern gemäß § 21 GasNZV zu erstellende Kosten-Nutzen-Analyse einzubinden.</p>	<p>Planungssicherheit für den Markt: Eine Regelung zur Umverteilung der Kosten, die bei der Umstellung eines Gasnetzes von L- auf H-Gasqualität anfallen, ist sinnvoll. Allerdings ist dies nur einer aus einer Reihe von Punkten, welche bezüglich der dauerhaften Umstellung der Gasqualität dringend auch im EnWG geregelt werden müssten. Laut Monitoringbericht 2010 der Bundesnetzagentur und Angaben der Produzenten von L-Gas reichen die deutschen Reserven noch für 10,5 Jahre. 27 % der Gesamtausspeisung an Letztverbraucher (GWJ 2008/2009) entfallen auf die L-Gasnetze. Die Umstellung der Gasqualität in einem Verteilnetz erfordert für Planung und Umsetzung 2 – 3 Jahre. Die unvermeidliche Umstellung der Gasqualität ist entsprechend schon heute in die Langfristplanung der Fernleitungsnetzbetreiber nach § 17 GasNZV einzubeziehen. Die Entscheidung ob, wann und</p>

	<p>Stellt der Betreiber eines Gasversorgungsnetzes die in seinem Netz einzuhaltende Gasqualität auf Grund eines vom marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber oder Marktgebietsverantwortlichen veranlassten und netztechnisch erforderlichen Umstellungsprozesses dauerhaft von L-Gas auf H-Gas um, hat er die notwendigen technischen Anpassungen der Netzan-schlüsse, Kundenanlagen und Verbrauchsgeräte, die von Haushaltskunden genutzt werden, auf eigene Kosten vorzunehmen. Diese Kosten werden auf alle Gasversorgungsnetze innerhalb des Marktgebiets umgelegt, in dem das Gasversorgungsnetz liegt.</p>	<p>welches Netz dauerhaft auf H-Gas umgestellt wird, kann daher nur von übergeordneter Stelle getroffen werden, sofern ein Netzbetreiber diese Entscheidung nicht von sich aus trifft. Ein schrumpfender leitungsabhängiger Markt braucht klare politische Vorgaben, um Marktverzerrungen und Fehlinvestitionen zu verhindern. Von der Umstellung sind viele Interessen betroffen (L-Gas-Produzenten Deutschland, Importe und langfristige Lieferverträge mit L-Gasproduktion aus den Niederlanden, Umstellung Anlagentechnik der Verbraucher, L-Gas-Handel und -Regelenergieangebot) und zahlreiche Akteure in verschiedenen Rollen sind zu beteiligen. Bereits jetzt sollte mit einer Kosten-Nutzen-Analyse begonnen werden, die untersucht, wie lange die Aufrechterhaltung der L-Gas-Netze erforderlich ist und wann deren Umstellung auf ein H-Gas-Netz (mit einer Resteinspeisung L-Gas) die gesamtwirtschaftlich sinnvollere Lösung wäre. Diese Frage ist bei der vorgesehenen Kosten-Nutzen-Analyse zur Reduzierung der Marktgebiete gemäß § 21 GasNZV zwar mittelbar enthalten. Da es jedoch nicht nur ein Netzthema ist, kann die Frage nicht nur allein von den Ferngasnetzbetreibern (wie in der GasNZV angelegt) beantwortet werden. Das Thema muss gesamtwirtschaftlich untersucht (Netzperspektive, Auswir-</p>
--	--	--

		<p>kungen auf Marktakteure, Verbraucher und den Wettbewerb) und das weitere Vorgehen auf dieser Grundlage politisch entschieden werden.</p> <p>Wir schlagen daher eine Evaluierung in Anlehnung an § 30 GasNZV vor, die von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur gemeinsam durchzuführen ist. In diese Evaluierung kann und sollte die Analyse der Netzbetreiber gemäß § 21 GasNZV einbezogen werden. In dem Bericht kann ebenfalls die Art der Kostenumlage für die Qualitätsumstellung klarer herausgearbeitet werden als dies in der bisherigen Formulierung des § 19a geregelt ist (Umlage auf oder Einberechnung in die Netzentgelte der Fernleitungsnetzbetreiber, Bezug auf alle Ausspeisentgelte oder nur Entgelte für Ausspeisungen in nachgelagerte Netze).</p> <p>Die Umstellung der Gasqualität kann und sollte nicht von einem marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber veranlasst werden sondern höchstens durch den Marktgebietsverantwortlichen: Die Fernleitungsnetzbetreiber sind untereinander gewissermaßen Konkurrenten hinsichtlich der Nutzung ihrer Netze wegen der damit verbundenen Einnahmen. Solange im jeweiligen Ferngasnetz weiter L-Gas dominiert, ginge in einem nachgelagerten</p>
--	--	---

		<p>Netz die Umstellung von L- auf H-Gas mit einer vollständigen oder teilweisen Trennung der Verbindung zu dem L-Gas-Fernleitungsnetz und Anschluss an ein H-Gas-Fernleitungsnetz einher. Die Umlage der Umstellungskosten auf das gesamte Marktgebiet darf überdies nicht zu Lasten der Kosteneffizienz der Umstellung gehen. Auch diese Lücke kann mit geeigneten Handlungsvorschlägen als Ergebnis des Evaluierungsberichts umgangen werden.</p>
<p>12.</p>		<p>§ 31 Besondere Missbrauchsverfahren der Regulierungsbehörde</p>
<p>In § 31 Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie“ durch das Wort „Speicheranlagen“ ersetzt.</p>	<p>Wichtige Ergänzung in Absatz 1: (1) Personen und Personenvereinigungen, deren Interessen durch das Verhalten eines Betreibers von Energieversorgungsnetzen erheblich berührt werden, können bei der Regulierungsbehörde einen Antrag auf Überprüfung dieses Verhaltens stellen. Diese hat zu prüfen, inwieweit das Verhalten des Betreibers von Energieversorgungsnetzen mit den Vorgaben in den Bestimmungen des Teils 2, der Abschnitte 1, 2 und 3 oder der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen sowie den nach § 29 Abs. 1 festgelegten oder genehmigten Bedingungen und</p>	<p>Ist die Beschränkung auf Gasspeicher beabsichtigt? Das Wort „Speicheranlagen“ ist in den Begriffsbestimmungen des § 3 als Gasspeicher definiert und wird im EnWG unter dieser Definition verwendet (z.B. § 28 Zugang zu (Gas-)Speicheranlagen).</p> <p>Der Anwendungsbereich des besonderen Missbrauchsverfahrens sollte auf die Entflechtungsvorschriften erweitert werden. Dies entspricht dem Anliegen der Strom- und Gas-Richtlinie, die Entflechtungsvorgaben deutlich zu verschärfen und sie effektiv durchzusetzen. Eine Kontrolle durch Betroffene (insbesondere Wettbewerber und Netznutzer) trägt zur effektiven Durchsetzung bei und entlastet zugleich die Regulierungsbe-</p>

	<p>Methoden und der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 und der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 übereinstimmt. Soweit das Verhalten des Betreibers von Energieversorgungsnetzen nach § 23a genehmigt ist, hat die Regulierungsbehörde darüber hinaus zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Aufhebung der Genehmigung vorliegen. Interessen der Verbraucherverbände, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, werden im Sinne des Satzes 1 auch dann erheblich berührt, wenn sich die Entscheidung auf eine Vielzahl von Verbrauchern auswirkt und dadurch die Interessen der Verbraucher insgesamt erheblich berührt werden.</p>	<p>hörden, indem sie Beschwerden Betroffener zum Anlass für Untersuchungen nehmen können. Weiterhin sollten Betroffene auch bei einer sie betreffenden Verletzung der EG-Stromhandels- und Fernleitungsverordnungen ein Anspruch auf Tätigwerden der Regulierungsbehörde haben.</p>
<p>13.</p>		
<p>In § 46 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 3“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 4“ ersetzt.</p>	<p>Richtigstellung in Absatz 1: Gemeinden haben ihre öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet diskriminierungsfrei durch Vertrag zur Verfügung zu stellen. Unbeschadet ihrer Verpflichtungen nach Satz 1 können die Gemeinden den Abschluss von Verträgen ablehnen, solange das Energieversorgungsunternehmen der Netzbetreiber die Zahlung von Konzessionsabgaben in Höhe der Höchstsätze nach § 48 Abs. 2 verweigert</p>	<p>Die Klarstellung, dass Konzessionsverträge nur zwischen Netzbetrieb (statt dem integrierten EVU) und der Kommune geschlossen werden ist wichtig. Konsequenterweise sollte auch Abs. 1 Satz 2 geändert werden. Auch die Monopolkommission weist zu dieser Regelung in ihrem Sondergutachten Strom und Gas 2011 auf eine Klarstellung hin.</p>

	und eine Einigung über die Höhe der Konzessionsabgaben noch nicht erzielt ist.	
	<p>Auch in § 48 Konzessionsabgaben</p> <p>(1) Konzessionsabgaben sind Entgelte, die Energieversorgungsunternehmen Netzbetreiber für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, entrichten. ...</p>	Die Klarstellung, dass die Konzessionsabgabe von dem Netzbetrieb (statt von dem integrierten EVU) an die Kommune entrichtet wird ist wichtig.
19. § 91 wird wie folgt geändert:		
<p>a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 werden nach dem Wort „Regulierungsbehörde“ die Wörter „und die Herausgabe von Daten nach § 12f Absatz 2“ eingefügt.</p> <p>b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert.</p> <p>aa) In Nummer 2 werden die Wörter „Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3“ durch die Wörter „Absatzes 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4, 6 und 7“ ersetzt.</p> <p>bb) In Nummer 3 wird die Angabe „Nr. 4“ durch die Angabe „Nummer 8“ ersetzt und nach dem Wort „Abschriften“ werden die Wörter „oder die Herausgabe von Daten nach § 12f Absatz 2“ eingefügt.</p>		<p>Der Netzentwicklungsplan muss für sachkundige Dritte nachvollziehbar sein. Dazu gehört auch die barrierefreie Bereitstellung der Basisdaten des NEP. Für uns ist zudem nicht nachvollziehbar, warum statt einer entsprechenden Veröffentlichungspflicht der ÜNB die BNetzA die Daten der ÜNB kostenpflichtig für den Antragsteller herausgeben soll.</p> <p>Übrigens: Die Fernleitungsnetzbetreiber Gas veröffentlichten in diesem Jahr die Basisdaten (Kapazitäten an den Grenzkopplungspunkten, eine Kraftwerks- und eine Speicherliste) zur Konsultation des Szenariorahmens für den NEP im Internet.</p>

Die bne-Vorschläge für weitere wichtige Anpassungen im Energiewirtschaftsgesetz:

EnWG Gesetzestext Stand 16.01.2012	bne-Änderungsvorschlag	Anmerkungen und Begründungen zu den Änderungsvorschlägen
<p>§ 3 Begriffsbestimmungen</p>	<p>§ 3 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet :</p> <p>1a. Ausspeisekapazität im Gasbereich das maximale Volumen pro Stunde in Normkubikmeter, das an einem Ausspeisepunkt aus einem Netz oder Teilnetz insgesamt ausgespeist und gebucht werden kann,</p> <p>10a. Bilanzkreis im Elektrizitätsbereich innerhalb einer Regelzone die Zusammenfassung von Einspeise- und Entnahmestellen, die dem Zweck dient, Abweichungen zwischen Einspeisungen und Entnahmen durch ihre Durchmischung zu minimieren und die Abwicklung von Handelstransaktionen zu ermöglichen,</p> <p>13a. Einspeisekapazität im Gasbereich das maximale Volumen pro Stunde in Normkubikmeter, das an einem Einspeisepunkt in ein Netz oder Teilnetz eines Netzbetreibers insgesamt eingespeist werden kann,</p>	<p>1a. Ausspeisekapazität im Gasbereich das maximale Volumen in Kilowattstunde pro Stunde in Normkubikmeter, das an einem Ausspeisepunkt aus einem Netz oder Teilnetz insgesamt ausgespeist und gebucht werden kann,</p> <p>10a. Bilanzkreis im Elektrizitätsbereich innerhalb einer Regelzone bzw. im Gasbereich innerhalb eines Marktgebietes die Zusammenfassung von Einspeise- und Entnahmestellen, die dem Zweck dient, Abweichungen zwischen Einspeisungen und Entnahmen durch ihre Durchmischung zu minimieren und die Abwicklung von Handelstransaktionen zu ermöglichen,</p> <p>13a. Einspeisekapazität im Gasbereich das maximale Volumen in Kilowattstunde pro Stunde in Normkubikmeter, das an einem Einspeisepunkt in ein Netz oder Teilnetz eines Netzbetreibers insgesamt eingespeist werden kann,</p> <p>26d. „Marktgebiet“ ist die Zusammenfassung gleichgelagerter und nachgelagerter Netze, in denen Transportkunden gebuchte Kapazitäten frei zuordnen, Gas an Letztverbraucher ausspeisen und in andere Bilanzkreise übertragen können,</p>	<p>Redaktionelle Anpassung an die neue GasNZV stellt in § 15 Abs. 1 klar, dass die Nominierung von Ausspeisekapazität als „Stundenmenge in Kilowattstunden pro Stunde beim Fernleitungsnetzbetreiber“ zu erfolgen hat.</p> <p>Klarstellende Änderung: Bilanzkreise gibt es sowohl im Strom- als auch im Gasmarkt.</p> <p>Redaktionelle Anpassung an die neue GasNZV: § 15 Abs. 1 GasNZV regelt, dass die Nominierung von Einspeisekapazität als „Stundenmenge in Kilowattstunden pro Stunde beim Fernleitungsnetzbetreiber“ zu erfolgen hat.</p>

		Ergänzung der Definition, da der Begriff Marktgebiet zwar bis dato im Gesetz verwendet (§ 112) aber nicht definiert wurde.
§ 6a Verwendung von Informationen	<i>§ 6a wird wie folgt geändert:</i>	
(1) Unbeschadet gesetzlicher Verpflichtungen zur Offenbarung von Informationen haben vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen, Transportnetzeigentümer, Netzbetreiber, Speicheranlagenbetreiber sowie Betreiber von LNG-Anlagen sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen, von denen sie in Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit als Transportnetzeigentümer, Netzbetreiber, Speicheranlagenbetreiber sowie Betreiber von LNG-Anlagen Kenntnis erlangen, gewahrt wird.	§ 6a Verwendung <u>und Offenlegung</u> von Informationen (1) Unbeschadet gesetzlicher Verpflichtungen zur Offenbarung von Informationen haben vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen, Transportnetzeigentümer, Netzbetreiber, Speicheranlagenbetreiber sowie Betreiber von LNG-Anlagen sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen, von denen sie in Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit als Transportnetzeigentümer, Netzbetreiber, Speicheranlagenbetreiber sowie Betreiber von LNG-Anlagen Kenntnis erlangen, gewahrt wird. Betriebliche Informationen von Netzbetreibern gem. § 3 Nr. 27 haben keinen Geheimhaltungsschutz, es sei denn der Netzbetreiber belegt ein ganz überwiegendes Geheimhaltungsinteresse in jedem einzelnen geltend gemachten Fall, welches das öffentliche Interesse an einem transparenten und effizienten Betrieb der Monopolinfrastuktur gem. § 3 Nr. 27 übersteigt.	
§ 7a Operationelle Entflechtung von Verteilnetzbetreibern	<i>§ 7a wird wie folgt geändert:</i>	
	<i>Ergänzung eines Absatzes 1b)</i>	

<p>(6) Verteilernetzbetreiber, die Teil eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens sind, haben in ihrem Kommunikationsverhalten und ihrer Markenpolitik zu gewährleisten, dass eine Verwechslung zwischen Verteilernetzbetreiber und den Vertriebsaktivitäten des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens ausgeschlossen ist.</p>	<p>(1b) Einrichtung und Unterhalt der IT-Infrastruktur des Netzbetreibers hat unabhängig von anderen Teilen des vertikal integrierten Unternehmens zu erfolgen.</p> <p>(6) Verteilernetzbetreiber, die Teil eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens sind, haben in ihrem Kommunikationsverhalten und ihrer Markenpolitik zu gewährleisten, dass eine Verwechslung zwischen Verteilernetzbetreiber und anderen Geschäftsaktivitäten des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens ausgeschlossen ist. Hierunter fällt insbesondere auch ein eigenständiger Internetauftritt des Verteilernetzbetreibers.</p>	<p>Eine wirksame operationelle Entflechtung sowie die Durchsetzung der informatischen Entflechtung von Netzbetrieb und übrigen Tätigkeitsbereichen des vertikal integrierten EVU funktioniert nur, wenn auch die IT-Infrastruktur getrennt wird: Eine gemeinsame Nutzung ist daher zu untersagen.</p> <p>Getrennter Internetauftritt von Netzbetrieb und übrigen Tätigkeitsfeldern des integrierten EVU:</p> <p>Heute gibt es zwar Vorgaben der BNetzA zur Darstellung der Informationen über den Netzbetrieb und Netzzugang auf der Internetseite eines integrierten EVU, allerdings sind diese geschickt in die vertriebslich ausgerichtete Website des EVU integriert. Den Ansatz für einen getrennten Markenauftritt begrüßen wir, dieser sollte dann aber auch in der Kommunikation etwa über die Internetseite konsequent umgesetzt werden. Eine Verlinkung von der Vertriebsseite zum Internetauftritt des Netzbetriebs erfüllt die Anforderungen an einen getrennten Markenauftritt dagegen nicht. Nur so kann die Trennung der Marktrollen auch den Kunden ins Bewusstsein gerufen werden. Die Verpflichtung zu einem eigenständigen Internetauftritt für den Netzbetrieb muss ohne Ausnahme für alle Verteilernetze /vertikal integrierte EVU gelten.</p>
--	---	--

<p>(7) Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen, an deren Elektrizitätsverteilernetz weniger als 100 000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, sind hinsichtlich der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen, die mit ihnen im Sinne von § 3 Nummer 38 verbunden sind, von den Verpflichtungen nach Absatz 1 bis 6 ausgenommen. Satz 1 gilt entsprechend für Gasverteilernetze.</p>	<p>(7) Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen, an deren Elektrizitätsverteilernetz weniger als 10.000 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, sind hinsichtlich der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen, die mit ihnen im Sinne von § 3 Nummer 38 verbunden sind, von den Verpflichtungen nach Absatz 1 bis 5 6 ausgenommen. Satz 1 gilt entsprechend für Gasverteilernetze.</p>	<p>Der De-Minimis-Grenzwert ist auf 10.000 an das Netz angeschlossene Kunden abzusenken. Die Vorgaben des Abs. 6 zur getrennten Kommunikation und Markenpolitik ist ohne Ausnahme von allen Netzbetreibern umzusetzen. Der bisherige Schwellenwert der De-Minimis-Regelung macht die Ausnahme zur Regel. In Deutschland fallen über 90 % der Gas und Stromversorger unter diese Sonderregelung. Gerade bei der operationellen Entflechtung darf es überhaupt keine Ausnahme geben. Die hier festgelegten wenigen Pflichten, die ein Mindestmass an Diskriminierungsfreiheit sichern sollen, müssen gerade bei kleinen und kleinsten Energieversorgern zur Anwendung kommen, da hier naturgemäß der Kampf um den Kunden und der Anreiz zur Diskriminierung am höchsten ist. Das belegen auch die Erfahrungen der Drittanbieter mit integrierten Energieversorgungsunternehmen dieser Größe.</p>
<p>§ 12b Erstellung des Netzentwicklungsplans durch die Betreiber von Übertragungsnetzen</p>		
<p>(1) Die Betreiber von Übertragungsnetzen legen der Regulierungsbehörde jährlich zum 3. März, erstmalig aber erst zum 3. Juni 2012, auf der Grundlage des Szenariorahmens einen gemeinsamen nationalen Netzentwicklungsplan zur Bestätigung vor. Der gemeinsame nationale Netzentwicklungsplan muss alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Netzes enthalten, die in den nächsten zehn Jahren für einen sicheren und zuverlässigen</p>	<p>(1) Die Betreiber von Übertragungsnetzen legen der Regulierungsbehörde jährlich zum 3. März, erstmalig aber erst zum 3. Juni 2012, auf der Grundlage des Szenariorahmens einen gemeinsamen nationalen Netzentwicklungsplan zur Bestätigung vor. Der gemeinsame nationale Netzentwicklungsplan muss alle wirksamen und effizienten Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum</p>	<p>Es müssen die wirtschaftlich sinnvollsten Maßnahmen vorgeschlagen und ergriffen werden. Insbesondere muss eine Abwägung der Kosten von kurzfristigen kommerziellen Maßnahmen und langfristigen physischen Maßnahmen erfolgen.</p>

<p>Netzbetrieb erforderlich sind. Der Netzentwicklungsplan enthält darüber hinaus folgende Angaben: [...]</p> <p>(2) Der Netzentwicklungsplan umfasst alle Maßnahmen, die nach den Szenarien des Szenariorahmens erforderlich sind, um die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 2 zu erfüllen. Dabei ist dem Erfordernis eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs in besonderer Weise Rechnung zu tragen. [...]</p>	<p>Ausbau des Netzes enthalten,</p> <p>(2) Der Netzentwicklungsplan umfasst alle effizienten Maßnahmen, ...</p>	<p>Bei der Festlegung der Maßnahmen ist immer auch eine Abwägung zur langfristigen Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen erforderlich. Anderenfalls wird die Gesamteffizienz des Netzes auf Dauer nicht gewährleistet werden können.</p>
<p>§ 13 Systemverantwortung der Betreiber von Übertragungsnetzen</p>		
<p>(1) Sofern die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in der jeweiligen Regelzone gefährdet oder gestört ist, sind Betreiber von Übertragungsnetzen berechtigt und verpflichtet, die Gefährdung oder Störung durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. netzbezogene Maßnahmen, insbesondere durch Netzschaltungen, und 2. marktbezogene Maßnahmen, wie insbesondere den Einsatz von Regelenergie, vertraglich vereinbarte abschaltbare und zuschaltbare Lasten, Information über Engpässe und Management von Engpässen sowie Mobilisierung zusätzlicher Reserven zu beseitigen. <p>(1a) Für die Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 sind Betreiber von Anlagen zur Speicherung von elektrischer Energie und von Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie (Erzeugungsanlagen) mit einer Nennleistung ab 50 Megawatt an Elektrizitätsversorgungsnetzen mit einer Spannung von mindestens 110 Kilovolt verpflichtet, auf Anforderung durch die Betreiber von Übertragungsnetzen und</p>		<p>Die Regelung nach Absatz 1a ist durch die Verpflichtung aller Erzeugungsanlagen keine marktbezogene Maßnahme mehr, der Verweis auf Absatz 1 Nummer 2 kann bei der vorliegenden Formulierung nicht aufrecht gehalten werden. Im Grundsatz sollte zunächst durch marktbezogene Maßnahmen versucht werden, Zwangsmaßnahmen nach Absatz 2 zu vermeiden. Dies kann auch eine Angebotsanfrage bei Kraftwerken in Kaltreserve oder eine Anfrage nach Verschiebung von Revisionen bedeuten. Hier müssen dann aber über die Marktmechanismen gefunden Entgelte gezahlt werden.</p>

erforderlichenfalls in Abstimmung mit dem Betreiber desjenigen Netzes, in das die Erzeugungsanlage eingebunden ist, gegen angemessene Vergütung die Wirkleistungs- oder Blindleistungseinspeisung anzupassen. Eine Anpassung umfasst auch die Anforderung einer Einspeisung aus Erzeugungsanlagen, die derzeit nicht einspeisen und erforderlichenfalls erst betriebsbereit gemacht werden müssen oder die zur Erfüllung der Anforderung eine geplante Revision verschieben müssen. Die Regulierungsbehörde wird ermächtigt, nach § 29 Absatz 1 Festlegungen zu treffen zur Konkretisierung des Adressatenkreises nach Satz 1, zu erforderlichen technischen Anforderungen, die gegenüber den Betreibern betroffener Erzeugungsanlagen aufzustellen sind, zu Methodik und Datenformat der Anforderung durch den Betreiber von Übertragungsnetzen sowie zu Kriterien für die Bestimmung der angemessenen Vergütung.

(2) Lässt sich eine Gefährdung oder Störung durch Maßnahmen nach Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig beseitigen, so sind Betreiber von Übertragungsnetzen im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 12 Abs. 1 berechtigt und verpflichtet, sämtliche Stromeinspeisungen, Stromtransite und Stromabnahmen in ihren Regelzonen den Erfordernissen eines sicheren und zuverlässigen Betriebs des Übertragungsnetzes anzupassen oder diese Anpassung zu verlangen. Bei einer erforderlichen Anpassung von Stromeinspeisungen und Stromabnahmen sind insbesondere die betroffenen Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen und Stromhändler soweit möglich vorab zu informieren.

(2a) ...

(3) ...

(4) Im Falle einer Anpassung nach Absatz 2 ruhen bis zur Beseitigung der Gefährdung oder Störung alle hiervon jeweils betroffenen Leistungspflichten. Soweit bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 Maßnahmen getroffen werden, ist insoweit die Haftung für Vermögensschäden ausgeschlossen.

Nur wenn diese Maßnahmen nicht ausreichen, kommen weitergehende Verpflichtungen in Frage, diese sind nach Absatz 2 auszuformulieren. Dann sind aber auch die entstehenden Kosten zu erstatten, nicht lediglich angemessene Entgelte. Aufgrund der Schwere des Eingriffs ist beim Anfahren von Kraftwerken in der Kaltreserve oder bei der Verschiebung von Revisionsplänen immer eine Alternativenprüfung und auch ein Einspruchsrecht für die Betroffenen Anlagenbetreiber vorzusehen.

<p>Im Übrigen bleibt § 11 Abs. 2 unberührt.</p> <p>(4a) Die Rechtsfolgen nach Absatz 4 treten nicht ein, soweit Betreiber von Übertragungsnetzen ihnen angebotene technisch und wirtschaftlich sinnvolle Vereinbarungen für freiwillige Ab- und Zuschaltungen mit Lasten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ohne hinreichenden Grund im Vorfeld einer Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in der jeweiligen Regelzone nicht abgeschlossen haben. Als wirtschaftlich sinnvoll gelten jeweils Vereinbarungen bis zur Dauer eines Jahres, bei denen die durch den Betreiber von Übertragungsnetzen zu zahlende Vergütung nicht die anteilig verhinderten potenziellen Kosten von Versorgungsunterbrechungen übersteigt. Als technisch sinnvoll gelten Vereinbarungen, bei denen Ab- und Zuschaltungen für eine Mindestlastgröße von 50 Megawatt unverzögert herbeigeführt werden können, sicher verfügbar und geeignet sind, zur Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in der jeweiligen Regelzone beizutragen. Näheres insbesondere zu Ausgestaltung und Höhe der Vergütung kann durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Deutschen Bundestages bedarf, geregelt werden. Die Zustimmung gilt mit Ablauf der sechsten Sitzungswoche nach Zuleitung des Verordnungsentwurfs der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag als erteilt.</p>	<p>(4a) Die Rechtsfolgen nach Absatz 4 treten nicht ein, soweit Betreiber von Übertragungsnetzen ihnen angebotene technisch und wirtschaftlich sinnvolle Vereinbarungen für freiwillige Ab- und Zuschaltungen mit Lasten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ohne hinreichenden Grund im Vorfeld einer Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in der jeweiligen Regelzone nicht abgeschlossen haben. Als wirtschaftlich sinnvoll gelten jeweils Vereinbarungen bis zur Dauer eines Jahres, bei denen die durch den Betreiber von Übertragungsnetzen zu zahlende Vergütung nicht die anteilig verhinderten potenziellen Kosten von Versorgungsunterbrechungen übersteigt. Die Vereinbarungen dürfen nicht für Zeiträume von mehr als einem Jahr abgeschlossen werden. Der Übertragungsnetzbetreiber veröffentlicht die tatsächlichen Kosten von Versorgungsunterbrechungen. Als technisch sinnvoll gelten Vereinbarungen, bei denen Ab- und Zuschaltungen für eine Mindestlastgröße von 50 Megawatt unverzögert, auch als Summe von mehreren kleinen Lasten, herbeigeführt werden können, sicher verfügbar und geeignet sind, zur Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in der jeweiligen Regelzone beizutragen. Näheres insbesondere zu Ausgestaltung und Höhe der Vergütung kann durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Deutschen Bundestages bedarf, geregelt werden. Die Zustimmung gilt mit Ablauf der sechsten Sitzungswoche nach Zuleitung des Verordnungsentwurfs der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag als erteilt.</p>	<p>Vergütungskosten Die Verknüpfung der Vergütungskosten mit den anteilig verhinderten potentiellen Kosten von Versorgungsunterbrechungen ist grundsätzlich als positiv zu bewerten. Hier gilt es jedoch, den eher unscharfen Begriff von potentiellen Kosten von Versorgungsunterbrechungen durch eine Veröffentlichungspflicht dieser Kosten, die für einen Dritten nachvollziehbar dargestellt sein müssen, zu konkretisieren.</p> <p>Eine gesetzliche Fiktion, dass Vereinbarungen bis zur Dauer eines Jahres wirtschaftlich sinnvoll sind, ist nicht hilfreich. Für die Ausschreibung von Regelleistung wurden deutlich kürzere Fristen definiert, da damit deutlich mehr Anbieter auf dem Markt zu erwarten sind und damit auch günstigere Konditionen. Besser ist die konkrete Begrenzung auf ein Jahr, um längere Vereinbarungen auszuschließen.</p> <p>Mindestlastgröße Hinsichtlich der Mindestlastgröße ist eine Klarstellung wichtig, dass die Mindestlastgröße auch durch Poolung von kleineren Anlagen erreicht werden kann. Die Poolung von Anlagen entspricht seit Jahren dem Stand der Technik und ist im Markt gelebter Standard. Im Übrigen ist die Mindestgröße von der Bundesnetzagentur in einer Festlegung vom April 2011 längst auf wesentlich geringere Werte festgelegt</p>
---	--	---

<p>...</p>		<p>worden: 1MW für Primärregelenergie und 5 MW für Sekundärregelenergie. Diese geringeren Anforderungen können die Übertragungsnetzbetreiber also bereits bewältigen. Da die Anzahl der Anbieter mit einem Absenken der Mindestlastgröße deutlich zunimmt, sollte die Mindestlastgröße im Gesetz offen gelassen werden. Die BNetzA sollte diese Grenzen in regelmäßigen Abständen überprüfen und festlegen. Die Anforderung, dass die Schaltungen „unverzögert“ herbeigeführt werden können, ist problematisch, da der Begriff nicht definiert ist. Bereits die technische Übermittlung der Anforderung erfordert Zeit, so dass hier immer Verzögerungen auftreten. Da die Vereinbarung geeignet sein muss, zur Sicherheit und Zuverlässigkeit beizutragen, ist eine kurzfristige Wirkung der Schaltung implizit enthalten. Es ist somit auch unproblematisch, das Wort „unverzögert“ zu streichen und lässt zugleich Raum für technisch sinnvolle Lösungen.</p>
<p>§ 14 Aufgaben der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen</p>	<p>§ 14 Aufgaben der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen</p>	<p>§ 14 Aufgaben der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen</p>
<p>(1) ...</p> <p>(1a) Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben auf Verlangen der Regulierungsbehörde innerhalb von zwei Monaten einen Bericht über den Netzzustand und die Netzausbauplanung zu erstellen und ihr diesen vorzulegen. Der Bericht zur Netzausbauplanung hat auch konkrete Maßnahmen zur Optimierung, zur Verstärkung und zum Ausbau des Netzes und den geplanten Beginn und das geplante Ende der Maßnahmen zu</p>	<p><i>Satz 4 ist zu streichen</i></p>	<p>Grundsätzlich sollte diese weitere</p>

<p>enthalten. Auf Verlangen der Regulierungsbehörde ist ihr innerhalb von zwei Monaten ein Bericht entsprechend den Sätzen 1 und 2 auch über bestimmte Teile des Elektrizitätsverteilernetzes vorzulegen. Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen einschließlich vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen, an deren Elektrizitätsverteilernetz weniger als 10 000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, sind von den Verpflichtungen der Sätze 1 bis 3 ausgenommen. Die Regulierungsbehörde kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 zum Inhalt des Berichts nähere Bestimmungen treffen.</p> <p>(1b) ...</p> <p>(2) ...</p>	<p>Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen einschließlich vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen, an deren Elektrizitätsverteilernetz weniger als 10 000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, sind von den Verpflichtungen der Sätze 1 bis 3 ausgenommen.</p> <p><i>Einfügen eines neuen Absatzes 3:</i> (3) Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind verpflichtet, Dritten gegenüber die notwendigen Netzinformationen über die jeweilige aktuelle Auslastung ihres Netzes in den einzelnen Netzabschnitten offenzulegen. Im Interesse bundesweit einheitlicher Bedingungen nach Satz 1 bestimmt die Bundesnetzagentur innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 Art, Umfang und Übermittlungszeitpunkte der erforderlichen Netzinformationen sowie bundeseinheitliche Regelungen zum Datenaustausch zwischen den Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen und Dritten hinsichtlich Fristen, Formaten sowie Prozessen, die eine größtmögliche Automatisierung ermöglichen.</p>	<p>Ausnahme für kleine Verteilnetze in Satz 4 gestrichen werden. Mindestens muss jeder Netzbetreiber einen Netzzustandsbericht und eine Netzausbauplanung entwerfen und gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber offenlegen. Denn der bisherige und noch erwartete Zubau von EEG-Anlagen, die in Verteilnetzen angeschlossen werden (Photovoltaik) verschiebt Lastflüsse wesentlich und dies muss zwingend in der <u>Netzplanung jedes Netzes</u> berücksichtigt werden.</p> <p>Smart Grid: Damit Elektrizitätsverteilnetze nicht nur intelligenter gemacht werden, sondern diese Intelligenz auch tatsächlich genutzt und Lieferanten hierzu attraktive Produkte für die Kunden entwickeln und anbieten können, muss der Netzbetreiber dem Markt die notwendigen Netzinformationen zur Verfügung stellen. Wir schlagen daher die Ergänzung einer entsprechenden Informationspflicht des Verteilnetzbetreibers über die Netzauslastung vor.</p> <p>Diese Ergänzung ist dringend zur Abgrenzung der Markttrollen (Netzbetreiber, Vertriebe) in dem wettbewerblich organisierten Markt notwendig, damit die „intelligenten Produkte“ zu den intelligenten Zählern und Verteilnetzen nicht nur von den mit dem Verteilnetz</p>
--	---	--

		verbundenen Vertrieb angeboten werden können (Stichwort unzureichende Entflechtungsvorgaben und schwierige Durchsetzung der informatorischen Entflechtung). Daneben ist eine Standardisierung der Kommunikationsprozesse erforderlich: Einheitliche Geschäftsprozesse und Datenformate sind zwingende Voraussetzung für einen effizienten, gesicherten Informationsaustausch zwischen Netz und den Netznutzern zur Abwicklung des Informationsbedarfs im Rahmen des Netzlastmanagements.
§ 15a Netzentwicklungsplan der Fernleitungsnetzbetreiber		
(1) Die Betreiber von Fernleitungsnetzen haben jährlich einen gemeinsamen nationalen Netzentwicklungsplan zu erstellen und der Regulierungsbehörde unverzüglich vorzulegen, erstmals zum 1. April 2012. Dieser muss alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum bedarfsgerechten Ausbau des Netzes und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit enthalten, die in den nächsten zehn Jahren netztechnisch für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind. Insbesondere ist in den Netzentwicklungsplan aufzunehmen, welche Netzausbaumaßnahmen in den nächsten drei Jahren durchgeführt werden müssen, und ein Zeitplan für die Durchführung aller Netzausbaumaßnahmen. ...	(1) Die Betreiber von Fernleitungsnetzen haben jährlich einen gemeinsamen nationalen Netzentwicklungsplan zu erstellen und der Regulierungsbehörde unverzüglich vorzulegen, erstmals zum 1. April 2012. Dieser muss alle wirksamen und effizienten Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum bedarfsgerechten Ausbau des Netzes und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit enthalten, ...	Es müssen die wirtschaftlich sinnvollen Maßnahmen vorgeschlagen und ergriffen werden. Insbesondere muss eine Abwägung der Kosten von kurzfristigen kommerziellen Maßnahmen und langfristigen physischen Maßnahmen erfolgen.
§ 19 Technische Vorschriften	§ 19 Technische Vorschriften	§ 19 Technische Vorschriften
(1) ... (4) Betreiber von Energieversorgungsnetzen, an deren Energieversorgungsnetz mehr als 100 000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind oder deren Netz über das Gebiet		Die Konsultation der Netznutzer vor der Festlegung der Technischen Anforderungen begrüßen wir. Allerdings ist die

<p>eines Landes hinausreicht, haben die technischen Mindestanforderungen rechtzeitig mit den Verbänden der Netznutzer zu konsultieren und diese nach Abschluss der Konsultation der Regulierungsbehörde vorzulegen. Die Regulierungsbehörde kann Änderungen des vorgelegten Entwurfs der technischen Mindestanforderungen verlangen, soweit dies zur Erfüllung des Zwecks nach Absatz 3 Satz 1 erforderlich ist. Die Regulierungsbehörde kann zu Grundsätzen und Verfahren der Erstellung technischer Mindestanforderungen, insbesondere zum zeitlichen Ablauf, im Verfahren nach § 29 Absatz 1 nähere Bestimmungen treffen.</p>		<p>aktuelle Regelung in Absatz 4 praxisfern, ineffizient und verfehlt somit ihr Ziel. An eine Konsultation, welche von jedem Netzbetreiber einzeln durchgeführt wird, kann kein Verband sich hinreichend beteiligen – selbst wenn es „nur“ um 80 Stromverteilnetzbetreiber geht. Die Ausnahme von Verteilnetzen mit weniger als 100.000 angeschlossenen Kunden ist nicht nachvollziehbar und setzt auch die falschen Anreize. Vielmehr sollten sich die rund 900 Verteilnetzbetreiber auf eine Fassung einigen und diese kann dann die BNetzA nach Konsultation der Netznutzer verbindlich für den gesamten Markt festlegen.</p>
<p>§ 20 Zugang zu den Energieversorgungsnetzen</p>	<p>§ 20 Zugang zu den Energieversorgungsnetzen</p>	<p>§ 20 Zugang zu den Energieversorgungsnetzen</p>
<p>(1) Betreiber von Energieversorgungsnetzen haben jedermann nach sachlich gerechtfertigten Kriterien diskriminierungsfrei Netzzugang zu gewähren sowie die Bedingungen, einschließlich möglichst bundesweit einheitlicher Musterverträge, Konzessionsabgaben und unmittelbar nach deren Ermittlung, aber spätestens zum 15. Oktober eines Jahres für das Folgejahr Entgelte für diesen Netzzugang im Internet zu veröffentlichen. Sind die Entgelte für den Netzzugang bis zum 15. Oktober eines Jahres nicht ermittelt, veröffentlichen die Betreiber von Energieversorgungsnetzen die Höhe der Entgelte, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Folgejahr geltenden Erlösobergrenze ergeben wird. Sie haben in dem Umfang zusammenzuarbeiten, der erforderlich ist, um einen effizienten Netzzugang zu gewährleisten. Sie haben ferner den Netznutzern die für einen effizienten Netzzugang erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Netzzugangsregelung soll massenge-</p>	<p>(1) Betreiber von Energieversorgungsnetzen haben jedermann nach sachlich gerechtfertigten Kriterien diskriminierungsfrei Netzzugang zu gewähren sowie die Bedingungen, einschließlich möglichst bundesweit einheitlicher Musterverträge, Konzessionsabgaben und unmittelbar nach deren Ermittlung, aber spätestens zum 15. Oktober eines Jahres für das Folgejahr Entgelte für diesen Netzzugang im Internet zu veröffentlichen. Sind die Entgelte für den Netzzugang bis zum 15. Oktober eines Jahres nicht ermittelt, veröffentlichen die Betreiber von Energieversorgungsnetzen die Höhe der Entgelte, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Folgejahr geltenden Erlösobergrenze ergeben wird. Die Veröffentlichungspflicht umfasst auch die Erlösobergrenzen gemäß § 4 Anreizregulierungsverordnung, die</p>	<p>Einheitliche und verbindliche Veröffentlichung von Netzentgelten zum 15. Oktober eines Jahres für das Folgejahr: Die Kalkulation der Preise erfolgt durch die Lieferanten auf Basis der Netzentgelte vom 15. Oktober. So wenig wie dem Kunden vorläufige oder ungefähre Preise zumutbar sind, ist den Lieferanten ein vorläufiges Netzentgelt zumutbar, da er sonst einem erheblichen Preisrisiko ausgesetzt ist. Nur auf Basis der endgültigen Entgelte kann ein Lieferant zuverlässig kalkulieren und z.B. Preisgarantien für das Folgejahr abgeben. Es müssen in jedem Fall die endgültigen, für das</p>

<p>schäftstauglich sein.</p>	<p>jährliche Absatzstruktur sowie die Kostenstellen gemäß der Anlagen zu den Netzentgeltverordnungen. Sie haben in dem Umfang zusammenzuarbeiten, der erforderlich ist, um einen effizienten Netzzugang zu gewährleisten und insbesondere bundesweit einheitliche Musterverträge zur Verfügung zu stellen. Sie haben ferner den Netznutzern die für einen effizienten Netzzugang erforderlichen Informationen auf Anfrage unverzüglich in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen zu übermitteln. Die Netzzugangsregelung soll muss massengeschäftstauglich sein.</p>	<p>nächste Jahr definitiv geltenden Netzentgelte bis zum 15. Oktober veröffentlicht werden. Satz 2 ist entsprechend in Absatz 1 zu streichen.</p> <p>Transparenz der Netzbetreiberkennzahlen zur Nachvollziehbarkeit von effizienter Netzführung und Mittelverwendung im Monopolbereich: Die Veröffentlichungspflichten der Netzbetreiber sind dringend um die Netzkennzahlen aus der Netzentgeltregulierung zu erweitern. Ohne größere Transparenz sind die Versorgungspreise gegenüber den Kunden nicht mehr vermittelbar – schließlich haben Lieferanten und Endverbraucher das Recht, nachvollziehen zu können, ob mit den Netzentgelten tatsächlich notwendige Investitionen ins Netz finanziert werden oder lediglich höhere Eigenkapitalrenditen, Mehrkosten eines ineffizienten Netzbetriebs oder Quersubventionen gedeckt werden sollen. Im regulierten Monopolbereich Netz – der als solcher kein Geschäftsgeheimnis kennen kann – muss endlich Transparenz geschaffen werden. Insbesondere unter dem Druck der weitreichenden Auswirkungen der Energiewende kann man sich keinen geheimen Monopolbereich - der regelmäßig und unisono die Notwendigkeit von Netzentgelterhöhungen reklamiert - mehr leisten. Hinzu kommt: Preissen-</p>
------------------------------	--	--

<p>(1a)</p> <p>(1b) ...</p> <p>(1c) ...</p> <p>(1d) Der Betreiber des Energieversorgungsnetzes, an das eine Kundenanlage oder Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung angeschlossen ist, hat die erforderlichen Zählpunkte zu stellen. Bei der Belieferung der Letztverbraucher durch Dritte findet erforderlichenfalls eine Verrechnung der Zählwerte über Unterzähler statt.</p>	<p>(1d) Der Betreiber des Energieversorgungsnetzes, an das eine Kundenanlage oder Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung angeschlossen ist, hat die erforderlichen Zählpunkte zu stellen. Bei der Belieferung der Letztverbraucher durch Dritte findet erforderlichenfalls auf Wunsch des Kunden eine Verrechnung der Zählwerte über Unterzähler statt.</p>	<p>kungen durch wettbewerblich bessere Angebote können nur dann zum Kunden durchdringen, wenn sie nicht wieder durch intransparente Netzentgelterhöhungen wieder aufgefressen werden.</p> <p>Das Angebot einheitlicher Musterverträge ist notwendig, um die Transaktionsaufwand der Netznutzer beim Abschluss von Netzzugangsverträgen bei der Vielzahl von Verteilnetzbetreibern zu verringern. Effizienter und diskriminierungsfreier Netzzugang ist jedoch nur mit Standardangeboten möglich. Grundsätzlich sollten daher die einheitlichen Musterverträge durch Standardangebote für den Netzzugang abgelöst werden, die durch eine entsprechende Festlegung der Regulierungsbehörde unter Einbezug aller Marktteilnehmer einzuführen sind.</p> <p>Klarstellung, dass (auf Wunsch des Kunden) auch virtuelle Zählpunkte und nicht zwingend reale Zählpunkte durch den Netzbetreiber zur Verfügung zu stellen sind.</p> <p>Das Wort „erforderlichenfalls“ ist zu streichen, da es dem Netzbetreiber einen Auslegungsspielraum eröffnet, durch eine negative Beurteilung der Erforderlichkeit die Installation eines intelligenten und kostengünstigeren Messkonzeptes zu verhindern. Überdies bedarf es der Sicherstellung,</p>
--	--	---

<p>(2) Betreiber von Energieversorgungsnetzen können den Zugang nach Absatz 1 verweigern, soweit sie nachweisen, dass ihnen die Gewährung des Netzzugangs aus betriebsbedingten oder sonstigen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Ablehnung ist in Textform zu begründen und der Regulierungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Auf Verlangen der beantragenden Partei muss die Begründung im Falle eines Kapazitätsmangels auch aussagekräftige Informationen darüber enthalten, welche Maßnahmen und damit verbundene Kosten zum Ausbau des Netzes erforderlich wären, um den Netzzugang zu ermöglichen; die Begründung kann nachgefordert werden. Für die Begründung nach Satz 3 kann ein Entgelt, das die Hälfte der entstandenen Kosten nicht überschreiten darf, verlangt werden, sofern auf die Entstehung von Kosten zuvor hingewiesen worden ist.</p>	<p>(2) Betreiber von Energieversorgungsnetzen können den Zugang nach Absatz 1 verweigern, soweit sie nachweisen, dass ihnen die Gewährung des Netzzugangs aus betriebsbedingten oder sonstigen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Ablehnung ist dem betroffenen Netznutzer in Textform zu begründen und der Regulierungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. ...</p>	<p>dass bei solchen Messkonzepten auch die unterschiedlichen Tarifmodalitäten Berücksichtigung finden. Beispielsweise muss bei dem über einen (geeichten) Unterzähler gemessenen Wärmepumpenstrom auch der Anspruch gegen den Netzbetreiber auf Gewährung verringerter Netznutzungsentgelte und Konzessionsabgabe bestehen. Zur Abgrenzung muss die virtuellen Zählpunkten zugeordnete Messung ausreichend sein.</p> <p>Wichtige Klarstellung.</p>
<p>§ 20a Lieferantenwechsel</p>		
<p>(1) Bei einem Lieferantenwechsel hat der neue Lieferant dem Letztverbraucher unverzüglich in Textform zu bestätigen, ob und zu welchem Termin er eine vom Letztverbraucher gewünschte Belieferung aufnehmen kann.</p>	<p>Ergänzung eines Satz 2: (1) Bei einem Lieferantenwechsel hat der neue Lieferant dem Letztverbraucher unverzüglich in Textform zu bestätigen, ob und zu welchem Termin er eine vom Letztverbraucher gewünschte Belieferung aufnehmen kann. Netzbetreiber, alter Lieferant und Messstellenbetreiber haben dem neuen Lieferanten die dazu erforderlichen Informationen</p>	<p>Die Beschleunigung des Lieferantenwechsels soll dem Kunden zusätzliche Anreize zur verstärkten Teilhabe am liberalisierten Markt geben und mittelbar den Wettbewerb voranbringen. Der Schutz des Kunden ist dabei wichtig, um das Vertrauen der Kunden in den Markt zu vertiefen. Die Lieferanten mit</p>

	<p>unverzüglich zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>einseitigen Verpflichtungen zu belasten wird der Zielstellung jedoch nicht gerecht, da an einem Lieferantenwechsel stets mehrere Parteien beteiligt sind. Maßnahmen zum Schutz des Kunden müssen die Abhängigkeiten der Akteure berücksichtigen und die Verantwortung ausgewogen auf die Beteiligten verteilen.</p> <p>Grundsätzlich ist die Regelung sehr im Sinne des Wettbewerbs. Der neue Lieferant kann den Wechselprozess gegenüber seinem neuen Kunden allerdings nur dann einhalten, wenn sowohl der Netzbetreiber, als auch der alte Lieferant und der Messstellenbetreiber dem neuen Lieferanten die dazu erforderlichen Informationen ebenso unverzüglich zur Verfügung stellen. Ansonsten könnte der neue Lieferant den Wechseltermin nur auf Basis der Angaben vom Kunden schätzen – was vom Gesetzgeber nicht gemeint sein kann: Denn ohne die korrespondierenden Auskunftspflichten des alten Lieferanten und des Netzbetreibers läuft diese Bestimmung ins Leere. Bei einem Wechsel haben zudem der bisherige Lieferant und der Netzbetreiber (zumal bei integrierten Versorgern) naturgemäß wenig Interesse, dem neuen Lieferanten bei der korrekten Erfüllung dieser Pflicht zu helfen. Ohne ein Auskunftsgeheiß und eine entsprechende Berechtigung lädt die Klausel geradezu dazu ein, den neuen Lieferanten</p>
--	--	--

<p>(2) ...</p> <p>(3) Der Lieferantenwechsel darf für den Letztverbraucher mit keinen zusätzlichen Kosten verbunden sein.</p> <p>(4)</p>	<p>(3) Der Lieferantenwechsel darf für den Letztverbraucher mit keinen zusätzlichen Kosten verbunden sein. Der Netzbetreiber darf für den Lieferantenwechsel keine zusätzlichen Kosten erheben. Der Lieferant darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer vertragskonformen Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.</p>	<p>nicht bzw. mit unzureichenden oder falschen Informationen zu versorgen, um dessen Reputation beim Kunden zu beeinträchtigen.</p> <p>Diese Änderung ist notwendig, da bei einem nicht vertragskonformen Lieferantenwechsel (z.B. bei Nicht-Beachtung der Kündigungsfristen durch den Kunden) der Lieferant gegenüber dem Kunden durchaus Kosten geltend machen darf. Damit soll jedoch keinesfalls der Grundsatz des für den Kunden kostenfreien Lieferantenwechsels in Frage gestellt werden.</p>
<p>§ 22 Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen</p>	<p>§ 22 Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen</p>	<p>§ 22 Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen</p>
<p>(1) Betreiber von Energieversorgungsnetzen haben die Energie, die sie zur Deckung von Verlusten und für den Ausgleich von Differenzen zwischen Ein- und Ausspeisung benötigen, nach transparenten, auch in Bezug auf verbundene oder assoziierte Unternehmen nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren zu beschaffen. Dem Ziel einer möglichst preisgünstigen Energieversorgung ist bei der Ausgestaltung der Verfahren, zum Beispiel durch die Nutzung untertäglicher Beschaffung, besonderes Gewicht beizumessen, sofern hierdurch nicht die Verpflichtungen nach den §§ 13, 16 und 16a gefährdet werden.</p> <p>(2)</p>	<p>(1) Betreiber von Energieversorgungsnetzen haben die Energie, die sie zur Deckung von Verlusten und für den Ausgleich von Differenzen zwischen Ein- und Ausspeisung benötigen, nach transparenten, auch in Bezug auf verbundene oder assoziierte Unternehmen nichtdiskriminierenden und marktbasierten marktorientierten Verfahren zu beschaffen. Dem Ziel einer möglichst preisgünstigen Energieversorgung ist bei der Ausgestaltung der Verfahren, zum Beispiel durch die Nutzung untertäglicher Beschaffung, besonderes Gewicht beizumessen, sofern hierdurch nicht die Verpflichtungen nach den §§ 13, 16 und 16a gefährdet werden.</p>	<p>Regelenergie ist von den Netzbetreibern nicht nur marktorientiert sondern marktbasierend zu beschaffen.</p>
<p>§ 23 Erbringung von Ausgleichsleistungen</p>	<p>§ 23 Erbringung von Ausgleichsleistungen</p>	<p>§ 23 Erbringung von Ausgleichsleistungen</p>
<p>Sofern den Betreibern von Energieversorgungsnetzen der Aus-</p>	<p>... Die Entgelte sowie Umlagen sind auf der Grund-</p>	<p>Die Marktgebietsverantwortlichen sind</p>

<p>gleich des Energieversorgungsnetzes obliegt, müssen die von ihnen zu diesem Zweck festgelegten Regelungen einschließlich der von den Netznutzern für Energieungleichgewichte zu zahlenden Entgelte sachlich gerechtfertigt, transparent, nichtdiskriminierend und dürfen nicht ungünstiger sein, als sie von den Betreibern der Energieversorgungsnetze in vergleichbaren Fällen für Leistungen innerhalb ihres Unternehmens oder gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen angewendet und tatsächlich oder kalkulatorisch in Rechnung gestellt werden. Die Entgelte sind auf der Grundlage einer Betriebsführung nach § 21 Abs. 2 kostenorientiert festzulegen und zusammen mit den übrigen Regelungen im Internet zu veröffentlichen.</p>	<p>lage einer Betriebsführung nach § 21 Abs. 2 kostenorientiert festzulegen und zusammen mit den übrigen Regelungen unverzüglich und vollständig im Internet zu veröffentlichen.</p>	<p>zur rechtzeitigen Veröffentlichung auch von sonstigen Entgelten oder Umlagen für Ausgleichsleistungen (z.B. siehe Regelenergieumlage Gas) sowie Veröffentlichung der Regel- und Ausgleichsenergiekonten zu verpflichten. Ziel: Transparenz Kosten, welche über die Umlage auf die Netznutzer umgelegt wird.</p>
<p>§ 25 Ausnahmen vom Zugang zu den Gasversorgungsnetzen im Zusammenhang mit unbedingten Zahlungsverpflichtungen</p>	<p>§ 25 Ausnahmen vom Zugang zu den Gasversorgungsnetzen im Zusammenhang mit unbedingten Zahlungsverpflichtungen</p>	<p>§ 25 Ausnahmen vom Zugang zu den Gasversorgungsnetzen im Zusammenhang mit unbedingten Zahlungsverpflichtungen</p>
<p>Die Gewährung des Zugangs zu den Gasversorgungsnetzen ist im Sinne des § 20 Abs. 2 insbesondere dann nicht zumutbar, wenn einem Gasversorgungsunternehmen wegen seiner im Rahmen von Gaslieferverträgen eingegangenen unbedingten Zahlungsverpflichtungen ernsthafte wirtschaftliche und finanzielle Schwierigkeiten entstehen würden. Auf Antrag des betroffenen Gasversorgungsunternehmens entscheidet die Regulierungsbehörde, ob die vom Antragsteller nachzuweisenden Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Die Prüfung richtet sich nach Artikel 48 der Richtlinie 2009/73/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94). Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die bei der Prüfung nach Artikel 48 der Richtlinie 2009/73/EG anzuwendenden Verfahrensregeln festzulegen. In der Rechtsverordnung nach Satz 4 kann vorgesehen werden, dass eine Entscheidung der Regulierungsbehörde, auch abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes, ergehen kann, soweit dies in einer Entschei-</p>	<p><i>§ 25 ist komplett zu streichen.</i></p>	<p>Diese Regelung ähnelt der Diskussion um den Single-Buyer-Status im alten EnWG von 1998. Dort diente § 7 nur zur Aufrechterhaltung einer monopolistischen Struktur im liberalisierten Energiemarkt. Dieser Widerspruch wurde mit dem Zweiten EnWG 2005 beseitigt und der Single-Buyer-Status abgeschafft. § 25 ist ebenfalls ein wettbewerbsfeindliches Relikt und widerspricht diskriminierungsfreiem Netzzugang. Die Regelung ist komplett zu streichen.</p> <p>Die Verweigerung des Netzzugangs ist inakzeptabel: Es fehlen sowohl eine nachvollziehbare Begründung für die</p>

<p>derung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vorgesehen ist.</p>		<p>Regelung selbst sowie objektive Kriterien für deren Anwendung. Darüber hinaus vernachlässigt die Formulierung die Grundsätze dieses Gesetzes und der EU-Binnenmarktrichtlinien zur operativen und rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs von den übrigen Geschäftsbereichen. Denn unter Berücksichtigung dieser Vorgaben können Netzbetreiber keine Lieferverträge und somit auch keine Zahlungsverpflichtungen aus diesen Verträgen haben – genau solche Zahlungsverpflichtungen werden hier aber als Grund der Unzumutbarkeit des Netzzugangs angeführt. Als Folgeanpassung ist § 49 GasNZV zu streichen.</p>
<p>§ 27 Zugang zu den vorgelagerten Rohrleitungsnetzen</p>	<p>§ 27 Zugang zu den vorgelagerten Rohrleitungsnetzen</p>	<p>§ 27 Zugang zu den vorgelagerten Rohrleitungsnetzen</p>
<p>Betreiber von vorgelagerten Rohrleitungsnetzen haben anderen Unternehmen das vorgelagerte Rohrleitungsnetz für Durchleitungen zu Bedingungen zur Verfügung zu stellen, die angemessen und nicht ungünstiger sind, als sie von ihnen in vergleichbaren Fällen für Leistungen innerhalb ihres Unternehmens oder gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen tatsächlich oder kalkulatorisch in Rechnung gestellt werden. Dies gilt nicht, soweit der Betreiber nachweist, dass ihm die Durchleitung aus betriebsbedingten oder sonstigen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Ablehnung ist in Textform zu begründen. Die Verweigerung des Netzzugangs nach Satz 2 ist nur zulässig, wenn einer der in Artikel 20 Abs. 2 Satz 3 Buchstabe a bis d der Richtlinie 2003/55/EG genannten Gründe vorliegt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Bedingungen des Zugangs zu den vorgelagerten Rohrleitungsnetzen und die Methoden zur Berechnung der</p>	<p>Betreiber von vorgelagerten Rohrleitungsnetzen haben anderen Unternehmen das vorgelagerte Rohrleitungsnetz für Durchleitungen zu Bedingungen zur Verfügung zu stellen, die angemessen und nicht ungünstiger sind, als sie von ihnen in vergleichbaren Fällen für Leistungen innerhalb ihres Unternehmens oder gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen tatsächlich oder kalkulatorisch in Rechnung gestellt werden. Dies gilt nicht, soweit der Betreiber nachweist, dass ihm die Durchleitung aus betriebsbedingten oder sonstigen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Ablehnung ist in Textform zu begründen. Die Verweigerung des Netzzugangs nach Satz 2 ist nur zulässig, wenn einer der in Artikel 20 Abs. 2 Satz 3 Buchstabe a bis d der Richtlinie 2003/55/EG genannten Gründe vorliegt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird</p>	<p>Das Verhältnis der Sätze 1 bis 3 zu § 20 Abs. 1b ist nicht klar. Denn Artikel 34 der RL 2009/73/EG wird bereits weitgehend mit dem in § 20 Abs. 1b beschriebenen Netzzugangsmodell umgesetzt und durch die GasNZV konkretisiert.</p> <p>Das Recht eines Netzbetreibers gemäß Satz 2 ein Netzzugangsbegehren abzulehnen weisen wir zurück. Die Sätze 2 und 3 sind zu streichen, denn die Regelung ist zu pauschal und der Verweis auf die in der Richtlinie genannten Fälle bietet keine klar abgegrenzten und objektiven Kriterien für eine Ablehnung.</p> <p>Sofern über die Regelung des § 20 Abs.</p>

<p>Entgelte für den Zugang zu den vorgelagerten Rohrleitungsnetzen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 festzulegen.</p>	<p>ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Bedingungen des Zugangs zu den vorgelagerten Rohrleitungsnetzen und die Methoden zur Berechnung der Entgelte für den Zugang zu den vorgelagerten Rohrleitungsnetzen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 festzulegen.</p>	<p>1b und der Konkretisierung der Gasnetzzugangsbedingungen in der GasNZV Regelungsbedarf besteht und berechnete Einzelfälle von Netzzugangsverweigerung nach Artikel 34 zugelassen werden sollen, dann sind die konkreten Fälle abschließend zu benennen und in § 20 zu ergänzen.</p>
<p>§ 30 Missbräuchliches Verhalten eines Netzbetreibers</p>	<p>§ 30 Missbräuchliches Verhalten eines Netzbetreibers</p>	<p>§ 30 Missbräuchliches Verhalten eines Netzbetreibers</p>
<p>(1) Betreibern von Energieversorgungsnetzen ist ein Missbrauch ihrer Marktstellung verboten. Ein Missbrauch liegt insbesondere vor, wenn ein Betreiber von Energieversorgungsnetzen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 oder der auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen nicht einhält, 2. andere Unternehmen unmittelbar oder mittelbar unbillig behindert oder deren Wettbewerbsmöglichkeiten ohne sachlich gerechtfertigten Grund erheblich beeinträchtigt, 3. andere Unternehmen gegenüber gleichartigen Unternehmen ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandelt, 4. sich selbst oder mit ihm nach § 3 Nr. 38 verbundenen Unternehmen den Zugang zu seinen intern genutzten oder am Markt angebotenen Waren und Leistungen zu günstigeren Bedingungen oder Entgelten ermöglicht, als er sie anderen Unternehmen bei der Nutzung der Waren und Leistungen oder mit diesen in Zusammenhang stehenden Waren oder gewerbliche Leistungen einräumt, sofern der Betreiber des Energieversorgungsnetzes 	<p>(1) Betreibern von Energieversorgungsnetzen ist ein Missbrauch ihrer Marktstellung verboten. Ein Missbrauch liegt insbesondere vor, wenn ein Betreiber von Energieversorgungsnetzen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bestimmungen des Teils 2, der Abschnitte 1, 2 und 3 oder der auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen oder der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 oder der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 nicht einhält, 	<p>Nach Art. 19 VO (EG) Nr. 714/2009 und Art. 24 VO (EG) Nr. 715/2009 ist die Regulierungsbehörde zur effektiven Durchsetzung der Vorschriften dieser Verordnung verpflichtet. Deshalb sollten Verstöße gegen diese EG-Verordnungen in den Anwendungsbereich des Missbrauchsverfahrens nach § 30 aufgenommen werden.</p>

nicht nachweist, dass die Einräumung ungünstigerer Bedingungen sachlich gerechtfertigt ist,

5.

ohne sachlich gerechtfertigten Grund Entgelte oder sonstige Geschäftsbedingungen für den Netzzugang fordert, die von denjenigen abweichen, die sich bei wirksamem Wettbewerb mit hoher Wahrscheinlichkeit ergeben würden; hierbei sind insbesondere die Verhaltensweisen von Unternehmen auf vergleichbaren Märkten und die Ergebnisse von Vergleichsverfahren nach § 21 zu berücksichtigen; Entgelte, die die Obergrenzen einer dem betroffenen Unternehmen erteilten Genehmigung nach § 23a nicht überschreiten, und im Falle der Durchführung einer Anreizregulierung nach § 21a Entgelte, die für das betroffene Unternehmen für eine Regulierungsperiode vorgegebene Obergrenzen nicht überschreiten, gelten als sachlich gerechtfertigt oder

6.

ungünstigere Entgelte oder sonstige Geschäftsbedingungen fordert, als er sie selbst auf vergleichbaren Märkten von gleichartigen Abnehmern fordert, es sei denn, dass der Unterschied sachlich gerechtfertigt ist.

Satz 2 Nr. 5 gilt auch für die Netze, in denen nach einer Rechtsverordnung nach § 24 Satz 2 Nr. 5 vom Grundsatz der Kostenorientierung abgewichen wird. Besondere Rechtsvorschriften über den Missbrauch der Marktstellung in solchen Netzen bleiben unberührt.

(2) Die Regulierungsbehörde kann einen Betreiber von Energieversorgungsnetzen, der seine Stellung missbräuchlich ausnutzt, verpflichten, eine Zuwiderhandlung gegen Absatz 1 abzustellen. Sie kann den Unternehmen alle Maßnahmen aufgeben, die erforderlich sind, um die Zuwiderhandlung wirksam abzustellen. Sie kann insbesondere

1.

Änderungen verlangen, soweit die gebildeten Entgelte oder deren Anwendung sowie die Anwendung der Bedingungen für

<p>den Anschluss an das Netz und die Gewährung des Netzzugangs von der genehmigten oder festgelegten Methode oder den hierfür bestehenden gesetzlichen Vorgaben abweichen, oder</p> <p>2. in Fällen rechtswidrig verweigerten Netzanschlusses oder Netzzugangs den Netzanschluss oder Netzzugang anordnen.</p>		
<p>§ 32 Unterlassungsanspruch, Schadensersatzpflicht</p>	<p>§ 32 Unterlassungsanspruch, Schadensersatzpflicht</p>	<p>§ 32 Unterlassungsanspruch, Schadensersatzpflicht</p>
<p>(1) Wer gegen eine Vorschrift der Abschnitte 2 und 3, eine auf Grund der Vorschriften dieser Abschnitte erlassene Rechtsverordnung oder eine auf Grundlage dieser Vorschriften ergangene Entscheidung der Regulierungsbehörde verstößt, ist dem Betroffenen zur Beseitigung einer Beeinträchtigung und bei Wiederholungsgefahr zur Unterlassung verpflichtet. Der Anspruch besteht bereits dann, wenn eine Zuwiderhandlung droht. Die Vorschriften der Abschnitte 2 und 3 dienen auch dann dem Schutz anderer Marktbeteiligter, wenn sich der Verstoß nicht gezielt gegen diese richtet. Ein Anspruch ist nicht deswegen ausgeschlossen, weil der andere Marktbeteiligte an dem Verstoß mitgewirkt hat.</p> <p>(2) Die Ansprüche aus Absatz 1 können auch von rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen geltend gemacht werden, soweit ihnen eine erhebliche Zahl von Unternehmen angehört, die Waren oder Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, soweit sie insbesondere nach ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung imstande sind, ihre satzungsmäßigen Aufgaben der Verfolgung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen tatsächlich wahrzunehmen und soweit die Zuwiderhandlung die Interessen ihrer Mitglieder berührt.</p>	<p>(1) Wer gegen eine Vorschrift des Teils 2, der Abschnitte 1, 2 und 3, eine auf Grund der Vorschriften dieser Abschnitte erlassene Rechtsverordnung oder eine auf Grundlage dieser Vorschriften ergangene Entscheidung der Regulierungsbehörde oder gegen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 und der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 verstößt, ist dem Betroffenen zur Beseitigung einer Beeinträchtigung und bei Wiederholungsgefahr zur Unterlassung verpflichtet. Der Anspruch besteht bereits dann, wenn eine Zuwiderhandlung droht. Die in Satz 1 genannten Vorschriften der Abschnitte 2 und 3 dienen auch dann dem Schutz anderer Marktbeteiligter, wenn sich der Verstoß nicht gezielt gegen diese richtet. Ein Anspruch ist nicht deswegen ausgeschlossen, weil der andere Marktbeteiligte an dem Verstoß mitgewirkt hat.</p>	<p>Betroffene sollten auch im Falle einer Verletzung von Entflechtungsvorschriften und der EG-Stromhandels- und Fernleitungs-Verordnungen einen Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz haben.</p> <p>Die Schadensersatznorm ist entsprechend der parallelen Bestimmung in § 33 GWB um den Ausschluss der sog. „passing-on-defense“ zu erweitern, wobei die Formulierung den Besonderheiten der Leistungsbeziehungen zwischen Netzbetreiber und Netznutzer anzupassen ist (daher kein Bezug auf Weiterveräußerung von Waren oder Dienstleistungen wie in § 33 Abs. 3 Satz 2 GWB, sondern Bezugnahme auf erhöhte Kosten). Damit verbunden ist der</p>

<p>(3) Wer einen Verstoß nach Absatz 1 vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ist zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Geldschulden nach Satz 1 hat das Unternehmen ab Eintritt des Schadens zu verzinsen. Die §§ 288 und 289 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.</p> <p>(4) Wird wegen eines Verstoßes gegen eine Vorschrift der Abschnitte 2 und 3 Schadensersatz begehrt, ist das Gericht insoweit an die Feststellung des Verstoßes gebunden, wie sie in einer bestandskräftigen Entscheidung der Regulierungsbehörde getroffen wurde. Das Gleiche gilt für entsprechende Feststellungen in rechtskräftigen Gerichtsentscheidungen, die infolge der Anfechtung von Entscheidungen nach Satz 1 ergangen sind.</p> <p>(5) Die Verjährung eines Schadensersatzanspruchs nach Absatz 3 wird gehemmt, wenn die Regulierungsbehörde wegen eines Verstoßes im Sinne des Absatzes 1 ein Verfahren einleitet. § 204 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.</p>	<p>(2) [...]</p> <p>(3) Wer einen Verstoß nach Absatz 1 vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ist zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Geldschulden nach Satz 1 hat das Unternehmen ab Eintritt des Schadens zu verzinsen. Die §§ 288 und 289 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung. Führt der Verstoß zu erhöhten Kosten bei dem Betroffenen, so bleibt bei der Ermittlung des Schadens eine mögliche Weitergabe dieser Kosten an Dritte unberücksichtigt. Bei der Darlegung und bei der Entscheidung über den Umfang des Schadens nach § 287 der Zivilprozessordnung können der anteilige Gewinn, den das Unternehmen durch den Verstoß erlangt hat, sowie für die Ermittlung erhöhter Kosten bei dem Betroffenen sachgerechte Pauschalen berücksichtigt werden.</p> <p>(4) Wird wegen eines Verstoßes gegen eine in Absatz 1 Satz 1 genannte Vorschrift der Abschnitte 2 und 3 Schadensersatz begehrt, ist das Gericht insoweit an die Feststellung des Verstoßes gebunden, wie sie in einer bestandskräftigen Entscheidung der Regulierungsbehörde getroffen wurde. Das Gleiche gilt für entsprechende Feststellungen in rechtskräftigen Gerichtsentscheidungen, die infolge der Anfechtung von Entscheidungen nach Satz 1 ergangen sind.</p> <p>(5) [...]</p>	<p>Ausschluss des Schadensersatzes nur mittelbar Betroffener, also der Endkunden soweit sie nicht selber Netznutzer sind. Diese profitieren von Schadensersatzzahlungen, wenn diese bei künftigen Preisfestlegungen berücksichtigt werden.</p> <p>Schließlich ist Betroffenen eine Beweiserleichterung zu gewähren beim Nachweis erhöhter Kosten. Gerade im Massenkundengeschäft ist ein detaillierter Nachweis erhöhter Kosten etwa bei Verletzung von Vorschriften zum Wechselprozess o.ä. nicht möglich, würde in der Regel eine Offenlegung der eigenen Kostenkalkulation verlangen, die zur Offenlegung empfindlicher entgegengesetzter Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse führen würde, und zudem stände der damit verbundene Aufwand stände in keinem ansatzweise angemessenen Verhältnis zu dem Schaden. Daher sollten das Gericht pauschale Annahmen über die Kosten treffen können.</p>
<p>§ 33 Vorteilsabschöpfung durch die Regulierungsbehörde</p>	<p>§ 33 Vorteilsabschöpfung durch die Regulierungsbehörde</p>	<p>§ 33 Vorteilsabschöpfung durch die Regulierungsbehörde</p>
<p>(1) Hat ein Unternehmen vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift der Abschnitte 2 und 3, eine auf Grund der Vorschriften dieser Abschnitte erlassene Rechtsverordnung oder eine auf Grundlage dieser Vorschriften ergangene Entscheidung der Regulierungsbehörde verstoßen und dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt, kann die Regulierungsbehörde die Ab-</p>	<p>(1) Hat ein Unternehmen vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des Teils 2, der Abschnitte 1, 2 und 3, eine auf Grund der Vorschriften dieser Abschnitte erlassene Rechtsverordnung oder eine auf Grundlage dieser Vorschriften ergangene Entscheidung der Regulierungsbehörde oder gegen Vor-</p>	<p>Auch die Möglichkeit der Vorteilsabschöpfung ist auf Verstöße gegen die EG-Stromhandels- und Fernleitungs-VO zu erweitern. Damit wird zugleich der Sanktionierungspflicht nach Art. 22 VO (EG) 714/2009 und Art. 27 VO (EG)</p>

<p>schöpfung des wirtschaftlichen Vorteils anordnen und dem Unternehmen die Zahlung des entsprechenden Geldbetrags auferlegen. ...</p>	<p>schriften der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 und der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 verstoßen und dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt, kann die Regulierungsbehörde die Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils anordnen und dem Unternehmen die Zahlung des entsprechenden Geldbetrags auferlegen.</p>	<p>715/2009 genüge getan. Die Einführung weiterer Bußgeldvorschriften bleibt davon unberührt.</p>
<p>§ 40 Strom- und Gasrechnungen, Tarife</p>	<p>§ 40 Strom- und Gasrechnungen, Tarife</p>	<p>§ 40 Strom- und Gasrechnungen, Tarife</p>
<p>(1) Rechnungen für Energielieferungen an Letztverbraucher müssen einfach und verständlich sein. Die für Forderungen maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.</p> <p>(2) Lieferanten sind verpflichtet, in ihren Rechnungen für Energielieferungen an Letztverbraucher</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihren Namen, ihre ladungsfähige Anschrift und das zuständige Registergericht sowie Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post, 2. die Vertragsdauer, die geltenden Preise, den nächstmöglichen Kündigungstermin und die Kündigungsfrist, 	<ol style="list-style-type: none"> 2. die Vertragsdauer, die geltenden Preise, den nächstmöglichen Kündigungstermin und Kündigungsfrist, 	<p>Vertragsdaten gehören nicht in die Rechnung. Die Information wäre für die Reaktion des Kunden zu spät und würde wohl auch bei der Vielzahl von anderen Informationen nicht wahrgenommen. Darüber hinaus können in <u>Endabrechnungen</u> sinnvollerweise keine Angaben zu Vertragsdauer, geltenden Preisen und Kündigungsmodalitäten gemacht werden.</p>

<p>8. Informationen über die Rechte der Haushaltskunden im Hinblick auf Streitbeilegungsverfahren, die ihnen im Streitfall zur Verfügung stehen, einschließlich der für Verbraucherbeschwerden nach § 111b einzurichtenden Schlichtungsstelle und deren Anschrift sowie die Kontaktdaten des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas gesondert auszuweisen. Wenn der Lieferant den Letztverbraucher im Vorjahreszeitraum nicht beliefert hat, ist der vormalige Lieferant verpflichtet, den Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums dem neuen Lieferanten mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.</p> <p>(3) Lieferanten sind verpflichtet, den Energieverbrauch nach ihrer Wahl monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abzurechnen. Lieferanten sind verpflichtet, Letztverbrauchern eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung anzubieten. Letztverbraucher, deren Verbrauchswerte über ein Messsystem im Sinne von § 21d Absatz 1 ausgelesen werden, ist eine monatliche Verbrauchsinformation, die auch die Kosten widerspiegelt, kostenfrei bereitzustellen.</p>	<p>(3) Lieferanten sind verpflichtet, den Energieverbrauch nach ihrer Wahl monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abzurechnen. Lieferanten sind verpflichtet, Letztverbrauchern eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung anzubieten. Letztverbraucher, deren Verbrauchswerte über ein Messsystem im Sinne von § 21d Absatz 1 ausgelesen werden, ist eine monatliche Verbrauchsinformation, die auch die Kosten widerspiegelt, kostenfrei bereitzustellen anzubieten.</p> <p>(4) Lieferanten müssen sicherstellen, dass der Letztverbraucher die Abrechnung nach Absatz 3 spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und die Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses erhält. Die Messdienstleister und die Netzbetreiber müssen dem Lieferanten alle für die Abrechnung relevanten Daten spätestens vier Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums übergeben.</p>	<p>Im Gasbereich spiegeln Jahreswerte die Jahresdurchschnittstemperatur wieder, ihre Aussagekraft ist deshalb gering. Die zusätzliche grafische Aufbereitung ist aufwändig und verursacht nicht nur Kosten sondern auch weiteren Platzbedarf. Da der Kunde ohnehin schon viele Informationen erhält, kann nicht mehr davon ausgegangen werden, dass er diese Informationen noch wahrnimmt.</p> <p>Eine kostenfreie Bereitstellung der monatlichen Verbrauchswerte ist vom Lieferanten nur dann möglich, wenn ihm hierdurch keine weiteren Kosten entstehen. Insbesondere Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber erheben aber gegenüber den Lieferanten höhere Entgelte für die häufigere (unterjährig) Bereitstellung der Werte, z.B. in Form eines Abrechnungsentgeltes. Diese Kosten müsste der Lieferant tragen, ohne dass er sie beeinflussen könnte. Dies würde letztlich zu erhöhten Entgelten für alle Kunden führen. Durch eine solche „Sozialisierung“ der Zusatzkosten würde aber gerade die angestrebte Transparenz der Kosten nicht mehr gegeben sein. Die Vorschrift lädt im Übrigen Netzbetreiber und Messdienstleister geradezu ein, hier überhöhte Entgelte zu fordern. Da die Entgelte nicht der Regulierung unterliegen, kann dies auch zur gezielten Diskriminierung genutzt werden. Angesichts des geringen Zusatznutzens</p>
---	---	--

<p>(4) Lieferanten müssen sicherstellen, dass der Letztverbraucher die Abrechnung nach Absatz 3 spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und die Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses erhält.</p>		<p>für die Kunden ist die Regelung damit äußerst fragwürdig. Eine Verpflichtung des Lieferanten zur monatlichen Abrechnung kann nur in Verbindung mit einer gleichlautenden Verpflichtung des Netzbetreibers umgesetzt werden.</p> <p>Voraussetzung für die Rechnungsstellung ist die rechtzeitige Übergabe der abrechnungsrelevanten Daten durch den Messdienstleister und/oder den Netzbetreiber an den Lieferanten. Wird im Gesetz nicht zugleich geregelt, dass diese Werte rechtzeitig, vollständig und richtig an die Lieferanten übergeben werden, kann der Lieferant diese Vorgabe nicht einhalten, bzw. wird der Lieferant zu etwas verpflichtet, das nicht (ausschließlich) in seiner Sphäre liegt.</p>
<p>§ 48 Konzessionsabgaben</p>	<p>§ 48 Konzessionsabgaben</p>	<p>§ 48 Konzessionsabgaben</p>
<p>(1) Konzessionsabgaben sind Entgelte, die Energieversorgungsunternehmen für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, entrichten. Eine Versorgung von Letztverbrauchern im Sinne dieser Vorschrift liegt auch vor, wenn ein Weiterverteiler über öffentliche Verkehrswege mit Elektrizität oder Gas beliefert wird, der diese Energien ohne Benutzung solcher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleitet.</p>	<p>(1) Konzessionsabgaben sind Entgelte, die Energieversorgungsunternehmen Netzbetreiber für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, entrichten. ...</p> <p>Ergänzung nach Satz 2: Die Bemessungsgrundlage der Höchstsätze und die definierten Kundengruppen sind dabei jeweils an eindeutige, messbare und bundes-</p>	<p>Die Klarstellung, dass die Konzessionsabgabe von dem Netzbetrieb (statt von dem integrierten EVU) an die Kommune entrichtet wird ist wichtig.</p> <p>Die Konzessionsabgabenverordnung (KAV) wurde zwar infolge des EnWG</p>

<p>(2) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zulässigkeit und Bemessung der Konzessionsabgaben regeln. Es kann dabei jeweils für Elektrizität oder Gas, für verschiedene Kundengruppen und Verwendungszwecke und gestaffelt nach der Einwohnerzahl der Gemeinden unterschiedliche Höchstsätze in Cent je gelieferter Kilowattstunde festsetzen.</p> <p>...</p>	<p>weit standardisierte Bezugsgrößen zu knüpfen. Hierbei ist der Umfang der Ausnahmen möglichst gering zu halten und sofern im Netzgebiet angewendet sind diese Sonderfälle in der Veröffentlichung des Netzbetreibers nach § 20 Abs. 1 aufzuführen. Nebenabreden zwischen Netzbetreiber und Gemeinde insbesondere über Energiebelieferungen sind untersagt.</p>	<p>vom 7. Juli 2005 einer Anpassung unterzogen, jedoch regelt die KAV nur Höchstsätze und die Regeln werden von den Netzbetreibern unterschiedlich ausgelegt. Bisher behindern insbesondere individuelle Vereinbarungen und intransparente Bezugsgrößen den Wettbewerb im Massenmarkt um Haushalts- und kleine Gewerbekunden massiv:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. So richten sich die zu zahlenden Abgaben bisher nach der Vertragsgestaltung des Grundversorgers und eventuell existierenden Nebenabreden zwischen Kommunen und Netzbetreibern über eigene Kunden- oder Mengenabgrenzungen, die i. d. R. nicht veröffentlicht sind (Gasmarkt); b. Zur Ermittlung der Anspruchsgrundlage für die niedrigeren Höchstsätze bei der Strombelieferung fehlen zum Teil die Messwerte (keine Leistungsgrenze ohne Leistungsmessung) oder die Berechnungsparameter sind bei jedem der rund 900 Verteilnetzbetreiber individuell geregelt (Definition der Schwachlastzeiten). <p>Um diese Wettbewerbsverzerrung zu beseitigen schlagen wir neben der Ergänzung der Veröffentlichungspflicht in § 20 Abs. 1 die Verknüpfung der Bemessungsgrundlage der Höchstsätze und die Abgrenzung „Tarifkunden-Sondervertragskunden“ anhand eindeutiger, messbarer und bundesweit standardisierter Bezugsgrößen vor.</p>
---	---	--

<p>§ 63 Berichterstattung</p>		
<p>(3) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit sowie im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt, soweit wettbewerbliche Aspekte betroffen sind, über das Ergebnis ihrer Monitoring-Tätigkeit und legt ihn der Europäischen Kommission und der Europäischen Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden vor. In den Bericht ist der vom Bundeskartellamt im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur, soweit Aspekte der Regulierung der Leitungsnetze betroffen sind, erstellte Bericht über das Ergebnis seiner Monitoring-Tätigkeit nach § 48 Absatz 3 in Verbindung mit § 53 Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen aufzunehmen. In den Bericht sind allgemeine Weisungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie nach § 61 aufzunehmen.</p>	<p>Der letzte Satz in Absatz 3 sollte gestrichen werden: In den Bericht sind allgemeine Weisungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie nach § 61 aufzunehmen.</p>	<p>Allgemeine Weisungen durch das BMWi sind nicht kompatibel mit der nach EU-Richtlinien geforderten Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde. Darum ist sowohl § 61 zu ändern, als auch der letzte Satz zu streichen.</p>
<p>§ 65 Aufsichtsmaßnahmen</p>	<p>§ 65 Aufsichtsmaßnahmen</p>	<p>§ 65 Aufsichtsmaßnahmen</p>
<p>(1) Die Regulierungsbehörde kann Unternehmen oder Vereinigungen von Unternehmen verpflichten, ein Verhalten abzustellen, das den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie den auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsvorschriften entgegensteht. Sie kann hierzu alle erforderlichen Abhilfemaßnahmen verhaltensorientierter oder struktureller Art vorschreiben, die gegenüber der festgestellten Zuwiderhandlung verhältnismäßig und für eine wirksame Abstellung der Zuwiderhandlung erforderlich sind. Abhilfemaßnahmen struktureller Art können nur in Ermangelung einer verhaltensorientierten Abhilfemaßnahme von gleicher Wirksamkeit festgelegt werden oder wenn letztere im Vergleich zu Abhilfemaßnahmen struktureller Art mit einer größeren Belastung für die beteiligten Unternehmen verbunden wäre.</p>	<p>(1) Die Regulierungsbehörde kann Unternehmen oder Vereinigungen von Unternehmen verpflichten, ein Verhalten abzustellen, das den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie den auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsvorschriften oder der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 oder der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 entgegensteht. Sie</p>	<p>Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse der Regulierungsbehörde sind der Sanktionierungspflicht nach Art. 22 VO (EG) 714/2009 und Art. 27 VO (EG) 715/2009 auf die EG-Stromhandels- und Gasfernleitungs-VO zu erweitern. Die Einführung weiterer Bußgeldvorschriften bleibt davon unberührt.</p>

...	kann hierzu alle erforderlichen Abhilfemaßnahmen ...	
§ 71 Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse	§ 71 Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse	§ 71 Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse
Zur Sicherung ihrer Rechte nach § 30 des Verwaltungsverfahrensgesetzes haben alle, die nach diesem Gesetz zur Vorlage von Informationen verpflichtet sind, unverzüglich nach der Vorlage diejenigen Teile zu kennzeichnen, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten. In diesem Fall müssen sie zusätzlich eine Fassung vorlegen, die aus ihrer Sicht ohne Preisgabe von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen eingesehen werden kann. Erfolgt dies nicht, kann die Regulierungsbehörde von ihrer Zustimmung zur Einsicht ausgehen, es sei denn, ihr sind besondere Umstände bekannt, die eine solche Vermutung nicht rechtfertigen. Hält die Regulierungsbehörde die Kennzeichnung der Unterlagen als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse für unberechtigt, so muss sie vor der Entscheidung über die Gewährung von Einsichtnahme an Dritte die vorlegenden Personen hören.	Zur Sicherung ihrer Rechte nach § 30 des Verwaltungsverfahrensgesetzes haben alle, die nach diesem Gesetz zur Vorlage von Informationen verpflichtet sind, unverzüglich nach der Vorlage diejenigen Teile zu kennzeichnen, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten. In diesem Fall müssen sie zusätzlich eine Fassung vorlegen, die aus ihrer Sicht ohne Preisgabe von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen eingesehen werden kann. Erfolgt dies nicht, kann die Regulierungsbehörde von ihrer Zustimmung zur Einsicht ausgehen, es sei denn, ihr sind besondere Umstände bekannt, die eine solche Vermutung nicht rechtfertigen. Hält die Regulierungsbehörde die Kennzeichnung der Unterlagen als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse für unberechtigt, so muss sie vor der Entscheidung über die Gewährung von Einsichtnahme an Dritte die vorlegenden Personen hören. Informationen über den Betrieb von Energieversorgungsnetzen sind keine schützenswerten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sofern der betroffene Netzbetreiber gegenüber der Regulierungsbehörde nicht konkret nachweist, dass ein besonderer Einzelfall vorliegt, der eine andere Beurteilung rechtfertigt.	Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind nur dann verfassungsrechtlich schützenswert gegenüber Einsichtsvorgängen Dritter, wenn es sich um wettbewerbsrelevante Daten handelt. Da Energieversorgungsnetze natürliche Monopole darstellen (und nur deshalb der Regulierung unterliegen), handelt es sich bei Informationen über diese Monopole grundsätzlich nicht um schützenswerte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Um die bestehende Informationsasymmetrie zwischen Netzbetreibern und Netznutzern zu beseitigen, ist die bisherige Praxis der Regulierungsbehörden und Gerichte, weitgehend ungeprüft die von den Netzbetreibern behaupteten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu schwärzen, im Gesetz klar zu stellen, dass solche Daten nicht der Geheimhaltung unterliegen. Die Notwendigkeit von Abweichungen von diesem Grundsatz in besonderen Einzelfällen ist vom Netzbetreiber nachzuweisen.
§ 74 Veröffentlichung von Verfahrenseinleitungen und Entscheidungen	§ 74 Veröffentlichung von Verfahrenseinleitungen und Entscheidungen	§ 74 Veröffentlichung von Verfahrenseinleitungen und Entscheidungen

<p>Die Einleitung von Verfahren nach § 29 Abs. 1 und 2 und Entscheidungen der Regulierungsbehörde auf der Grundlage des Teiles 3 sind auf der Internetseite und im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Im Übrigen können Entscheidungen von der Regulierungsbehörde veröffentlicht werden.</p>	<p>Die Einleitung von Verfahren nach § 29 Abs. 1 und 2 und Entscheidungen der Regulierungsbehörde auf der Grundlage des Teiles 3 sind mit einer einfachen und transparenten Suchfunktion auf der Internetseite und im Amtsblatt der Regulierungsbehörde mit den Entscheidungsgründen zu veröffentlichen. Im Übrigen können Entscheidungen von der Regulierungsbehörde veröffentlicht werden.</p>	<p>Transparenz ist Grundvoraussetzung für die Akzeptanz der Entscheidungen der Regulierungsbehörden. Die bisherige Praxis der selektiven Veröffentlichung von Entscheidungen häufig auch nur mit ihrem Tenor (z.B. bei Entgeltentscheidungen) und in einer für Außenstehende kaum mit effizientem Aufwand zu erfassenden Weise im Internet, erfüllt dieses Transparenzbedürfnis nicht. Deshalb ist klar zu stellen, dass sämtliche Entscheidungen mit Gründen zu veröffentlichen sind und dass die Internetseite der Regulierungsbehörde eine einfache und transparente Suchfunktion bieten muss, um Entscheidungen schnell und treffsicher zu finden.</p>
<p>§ 75 Zulässigkeit, Zuständigkeit</p>	<p>§ 75 Zulässigkeit, Zuständigkeit</p>	<p>§ 75 Zulässigkeit, Zuständigkeit</p>
<p>(1) Gegen Entscheidungen der Regulierungsbehörde ist die Beschwerde zulässig. Sie kann auch auf neue Tatsachen und Beweismittel gestützt werden. (2) Die Beschwerde steht den am Verfahren vor der Regulierungsbehörde Beteiligten zu. (3) Die Beschwerde ist auch gegen die Unterlassung einer beantragten Entscheidung der Regulierungsbehörde zulässig, auf deren Erlass der Antragsteller einen Rechtsanspruch geltend macht. Als Unterlassung gilt es auch, wenn die Regulierungsbehörde den Antrag auf Erlass der Entscheidung ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht beschieden hat. Die Unterlassung ist dann einer Ablehnung gleich zu achten. (4) Über die Beschwerde entscheidet ausschließlich das für den Sitz der Regulierungsbehörde zuständige Oberlandesgericht, in den Fällen des § 51 ausschließlich das für den Sitz der Bundesnetzagentur zuständige Oberlandesgericht, und zwar auch dann, wenn sich die Beschwerde gegen eine Verfügung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie richtet. §</p>	<p>(2) Die Beschwerde steht den am Verfahren vor der Regulierungsbehörde Beteiligten sowie allen von der Entscheidung Betroffenen und die in § 65 Absatz 2 Nr. 3 genannten Personenvereinigungen zu.</p>	<p>Die Zulässigkeit von Beschwerden gegen Entscheidungen der Regulierungsbehörden ist in § 75 Abs. 2 EnWG um ein Beschwerderecht für alle Betroffenen und in deren Vertretung auch Verbände zu erweitern. Formal richten sich die Festlegungen der Regulierungsbehörden gemäß § 29 EnWG direkt an die Netzbetreiber. Festlegungen zum Netzzugang regeln jedoch auch das Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Netznutzer – de facto sind damit die Netznutzer in der jeweiligen Marktrolle ebenso von den Entscheidungen der Regulierungsbehörde unmittelbar betroffen. Vor diesem Hintergrund ist das in § 75 EnWG auf Verfahrensbeteiligte beschnittene Beschwerderecht nicht</p>

<p>36 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.</p>		<p>hinnehmbar. Die Beschwerdemöglichkeit für Verbände ist ein wesentliches Mittel, um die Justiz von einer Vielzahl von Einzelklagen zu entlasten. Aufgrund der bisherigen Regelung geht der Bundesgerichtshof davon aus, dass Unternehmensverbände zwar nach § 65 Abs. 2 Nr. 3 zum Verfahren vor den Regulierungsbehörden beigeladen werden können und auch ein Antragsrecht nach § 31 EnWG, aber kein Beschwerderecht haben. Es fehle ihnen an der materiellen Beschwerdebefugnis. Zur Entlastung der Gerichte und Straffung der Verfahren ist die Möglichkeit der Beschwerde durch Verbände zu schaffen unter der Voraussetzung, dass die einzelnen Mitglieder des Verbandes in diesem Fall keine Beschwerde erheben.</p>
<p>§ 84 Akteneinsicht</p>	<p>§ 84 Akteneinsicht</p>	<p>§ 84 Akteneinsicht</p>
<p>(1) Die in § 79 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 bezeichneten Beteiligten können die Akten des Gerichts einsehen und sich durch die Geschäftsstelle auf ihre Kosten Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen lassen. § 299 Abs. 3 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. (2) Einsicht in Vorakten, Beiakten, Gutachten und Auskünfte sind nur mit Zustimmung der Stellen zulässig, denen die Akten gehören oder die die Äußerung eingeholt haben. Die Regulierungsbehörde hat die Zustimmung zur Einsicht in ihre Unterlagen zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, geboten ist. Wird die Einsicht abgelehnt oder ist sie unzulässig, dürfen diese Unterlagen der Entscheidung nur insoweit zugrunde gelegt werden, als ihr Inhalt vorgetragen worden ist. Das Beschwerdegericht kann die Offenlegung von Tatsachen</p>	<p>(1) Die in § 79 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 bezeichneten Beteiligten können die Akten des Gerichts einsehen und sich durch die Geschäftsstelle auf ihre Kosten Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen lassen. § 299 Abs. 3 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. (2) Einsicht in Vorakten, Beiakten, Gutachten und Auskünfte sind nur mit Zustimmung der Stellen zulässig, denen die Akten gehören oder die die Äußerung eingeholt haben. Die Regulierungsbehörde hat die Zustimmung zur Einsicht in ihre Unterlagen zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, geboten ist. § 71 Satz 5 gilt entsprechend. Wird die Einsicht abgelehnt oder ist sie</p>	<p>Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im gerichtlichen Verfahren ist dem zu § 71 vorgeschlagenen Schutz im behördlichen Verfahren anzugleichen. Weiterhin ist die Differenzierung zwischen den Akteneinsichtsrechten von Beschwerdeführern und Betroffenen auf der einen und Beigeladenen auf der anderen Seite aufzugeben. Beigeladene leisten einen wichtigen Beitrag zur Entscheidungsfindung und wahren durch ihre aktive Beteiligung an den Verfahren ihre betroffenen Interessen. Ihnen sind daher die gleichen Informationsrechte</p>

<p>oder Beweismitteln, deren Geheimhaltung aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, verlangt wird, nach Anhörung des von der Offenlegung Betroffenen durch Beschluss anordnen, soweit es für die Entscheidung auf diese Tatsachen oder Beweismittel ankommt, andere Möglichkeiten der Sachaufklärung nicht bestehen und nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalles die Bedeutung der Sache das Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt. Der Beschluss ist zu begründen. In dem Verfahren nach Satz 4 muss sich der Betroffene nicht anwaltlich vertreten lassen.</p> <p>(3) Den in § 79 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Beteiligten kann das Beschwerdegericht nach Anhörung des Verfügungsberechtigten Akteneinsicht in gleichem Umfang gewähren.</p>	<p>unzulässig, dürfen diese Unterlagen der Entscheidung nur insoweit zugrunde gelegt werden, als ihr Inhalt vorgetragen worden ist. Das Beschwerdegericht kann die Offenlegung von Tatsachen oder Beweismitteln, deren Geheimhaltung aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, verlangt wird, nach Anhörung des von der Offenlegung Betroffenen durch Beschluss anordnen, soweit es für die Entscheidung auf diese Tatsachen oder Beweismittel ankommt, andere Möglichkeiten der Sachaufklärung nicht bestehen und nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalles die Bedeutung der Sache das Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt. Der Beschluss ist zu begründen. In dem Verfahren nach Satz 4 muss sich der Betroffene nicht anwaltlich vertreten lassen.</p> <p>(3) Den in § 79 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Beteiligten kann das Beschwerdegericht nach Anhörung des Verfügungsberechtigten Akteneinsicht in gleichem Umfang gewähren.</p>	<p>zu gewähren wie den übrigen Beteiligten. Dies entspricht der Rechtslage im Verwaltungsprozess gemäß § 100 VwGO.</p>
<p>§ 86 Rechtsbeschwerdegründe</p>	<p>§ 86 Rechtsbeschwerdegründe</p>	<p>§ 86 Rechtsbeschwerdegründe</p>
<p>(1) Gegen die in der Hauptsache erlassenen Beschlüsse der Oberlandesgerichte findet die Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof statt, wenn das Oberlandesgericht die Rechtsbeschwerde zugelassen hat.</p> <p>...</p>	<p>(1) Gegen die in der Hauptsache erlassenen Beschlüsse der Oberlandesgerichte findet die Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof statt, wenn das Oberlandesgericht die Rechtsbeschwerde zugelassen hat.</p>	<p>Da wegen der Eilbedürftigkeit viele Grundsatzfragen im einstweiligen Rechtsschutz entschieden werden, sollte ebenso wie im GWB (§ 74 GWB) auch hier die Rechtsbeschwerde grundsätzlich zugelassen werden können.</p>
<p>§ 90 Kostentragung und -festsetzung</p>	<p>§ 90 Kostentragung und -festsetzung</p>	<p>§ 90 Kostentragung und -festsetzung</p>
<p>Im Beschwerdeverfahren und im Rechtsbeschwerdeverfahren kann das Gericht anordnen, dass die Kosten, die zur zweckentsprechenden Erledigung der Angelegenheit notwendig waren, von einem Beteiligten ganz oder teilweise zu erstatten sind,</p>	<p>Im Beschwerdeverfahren und im Rechtsbeschwerdeverfahren kann das Gericht anordnen, dass die Kosten, die zur zweckentsprechenden Erledigung der Angelegenheit notwendig waren, von einem Beteilig-</p>	<p>In Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen der Regulierungsbehörde wird bisher der Wert des Beschwerdegegenstandes endgültig erst nach Ab-</p>

<p>wenn dies der Billigkeit entspricht. Hat ein Beteiligter Kosten durch ein unbegründetes Rechtsmittel oder durch grobes Verschulden veranlasst, so sind ihm die Kosten aufzuerlegen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Kostenfestsetzungsverfahren und die Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen entsprechend.</p>	<p>ten ganz oder teilweise zu erstatten sind, wenn dies der Billigkeit entspricht. Hat ein Beteiligter Kosten durch ein unbegründetes Rechtsmittel oder durch grobes Verschulden veranlasst, so sind ihm die Kosten aufzuerlegen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Kostenfestsetzungsverfahren und die Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen entsprechend. Das Beschwerdegericht legt den Wert des Beschwerdegegenstandes unverzüglich nach Einreichung der Beschwerdebegründung durch Beschluss fest. Der Beschwerdeführer kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Festlegung die Beschwerde gerichtskostenfrei zurücknehmen und hat den anderen Verfahrensbeteiligten die Gebühren ihrer Rechtsanwälte nicht zu erstatten.</p>	<p>schluss des Verfahrens festgelegt. Da es für die Ermittlung des Wertes keine klaren Maßstäbe gibt, ist damit für die Verfahrensbeteiligten ein unkalkulierbares Prozesskostenrisiko verbunden. Sie müssen de facto in Unkenntnis des Prozesskostenrisikos eine Entscheidung über die Beteiligung am Verfahren bzw. die Einlegung einer Beschwerde treffen. Dies ist mit der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG nur schwer vereinbar. Deshalb ist vorzusehen, dass der Streitwert zu Beginn des Verfahrens festzulegen ist und der Beschwerdeführer in Kenntnis dieser Entscheidung ohne Kostenrisiko über die Fortführung seiner Beschwerde entscheiden kann.</p>
<p>§ 111 Verhältnis zum Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen</p>	<p>§ 111 Verhältnis zum Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen</p>	<p>§ 111 Verhältnis zum Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen</p>
<p>(1) Die §§ 19, 20 und 29 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind nicht anzuwenden, soweit durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen ausdrücklich abschließende Regelungen getroffen werden. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kartellbehörden bleiben unberührt.</p> <p>...</p>	<p>(1) Die §§ 19, 20 und 29 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind nicht anzuwenden, soweit durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen ausdrücklich abschließende Regelungen getroffen werden. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kartellbehörden bleiben unberührt.</p>	<p>Streichen, denn der Ausschluss des Kartellrechts ist wettbewerbsfeindlich.</p> <p>§ 111 EnWG steht bereits im Widerspruch zum Wortlaut der vorherigen Richtlinie 2003/55/EG – was auch im Mängelbericht der EU-Kommission kritisiert wird. Der Ausschluss des Kartellrechts stellt einen klaren Verstoß gegen die EU-Richtlinie 2009/73/EG. Gemäß Richtlinie müssen den Marktteilnehmern alle Rechtsbehelfe offen stehen – eben und gerade auch die Rechtsmittel des Kartellrechts.</p>

		<p>Es ist zudem unter praktischen Gesichtspunkten nicht einzusehen, dass die rechtlichen Möglichkeiten der Netzzugangsberechtigten eingeschränkt werden. Dies gilt umso mehr, als dass die Bundesnetzagentur trotz intensiver Bemühungen schon in der Vergangenheit nicht zu allen Streitfällen zeitnah Entscheidungen treffen konnte. Hier sollte die bewährte Zusammenarbeit der beiden Häuser nicht unnötig beschnitten werden. § 111 Abs. 1 Satz 1 ist daher ersatzlos zu streichen.</p> <p>Denn die Regelungen der Verordnungen sind keineswegs abschließend, da wesentliche Marktregeln bis dato noch immer von Seiten der Netzbetreiberverbände ohne Integration der anderen Marktpartner vorgegeben werden (KO-VIII inkl. Anlage 3, Leitfaden Bilanzkreismanagement, Leitfaden Biogasbilanzierung, Leitfaden Mehr-/Mindermengenabrechnung usw.). Entsprechend muss § 1 Satz 2 GasNZV als Folgeanpassung gestrichen werden.</p>
--	--	--